



Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

wpd Windpark Klein Süstedt GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt	Herr Widling
Zimmer	171
Telefon	0581/82-247
Fax	0581/82-435
eMail	m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum:	28.07.2022
Aktenzeichen:	I20200032
Antragsteller/Betreiber:	wpd Windpark Klein Süstedt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen
Bauort/Betriebsort:	Suderburg, Böddenstedt, Außenbereich
Gemarkung:	Böddenstedt
Flur-Flurstück:	2-22, 2-24/1, 2-27, 2-31/1
Anlage:	Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 (Nabenhöhe: 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.500 kW) als Windpark Klein Süstedt

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) erteile ich der wpd Windpark Klein Süstedt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf den Antrag vom 13.11.2020, eingegangen am 17.11.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit Nabenhöhen von 161 m bei einem Rotordurchmesser von jeweils 158 m als Windpark Klein Süstedt mit folgenden Standortkoordinaten:

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	2	22	Böddenstedt	305,00m	240,00m	52°56'37,72"N 10°27'15,78"E
02	2	24/1	Böddenstedt	305,00m	240,00m	52°56'35,90"N 10°27'37,47"E
03	2	27	Böddenstedt	301,00m	240,00m	52°56'37,96"N 10°27'59,40"E
04	2	31/1	Böddenstedt	302,00m	240,00m	52°56'25,22"N 10°28'01,22"E

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2.

Die Antragsunterlagen beinhalten einen Antrag auf Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG, über dessen Zulässigkeit im vorliegenden Verfahren zu entscheiden war. Die Waldumwandlungsflächen befinden sich auf den Flurstücken 30/1, 51 und 52, Flur 2 in der Gemarkung Holthusen II und umfassen eine Fläche von 2.283 m². Die untere Waldbehörde hat die Voraussetzungen dafür geprüft und sieht die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der vorgesehenen und mit der Antragstellerin abgestimmten walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 NWaldLG als gegeben an.

3.

Den in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträgen auf wasserrechtliche Anlagengenehmigung von Gewässerkreuzungen nach § 57 WHG in Verbindung mit § 36 NWG (Anlage am Gewässer) zur Herstellung einer temporären Verrohrung des Straßenseitengrabens der B71, zum Neubau einer Ersatzbrücke und Erneuerung eines Wegedurchlasses wird entsprochen. Diese beziehen sich auf die nachfolgenden drei Einzelmaßnahmen:

Maßnahme 1: Gemarkung Bohlsen, Flur 1, Flurstück 147/2, temporäre Verrohrung

Maßnahme 2: Gemarkung Bohlsen, Flur 1, Flurstück 164/1, Brückenerneuerung Rahmendurchlass

Maßnahme 3: Gemarkung Holthusen II, Flur 2, Flurstück 51, Erneuerung Rohrdurchlass

4.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 13.11.2020 folgende Unterlagen zugrunde:

1 Antrag

- 1.1 Genehmigungsantrag
- 1.1 Kostenaufstellung
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Handelsregisterauszug

2 Lagepläne

- 2.1 Übersichtskarte
- 2.2 Flurkarte nördlicher und südlicher Teil
- 2.6 Lageplan nördlicher und südlicher Teil

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

2.6 Karte Erschließung

3 Anlage und Betrieb

3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

3.9 Technische Beschreibung GE 5.5-158

3.9 Spezifikation Zuwegung und Kranstellflächen

4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage

4.5 Betriebszustand und Schallemissionen

4.10 Schallimmissionsprognose Revision 3 (wpd onshore GmbH & Co. KG vom 03.03.2022)

4.10 Schattenwurfprognose (wpd onshore GmbH & Co. KG vom 11.11.2020)

4.10 Vermeidung von Schattenwurf

4.10 Kurzbeschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem

4.10 Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem

4.10 Beurteilung zur optisch bedrängenden Wirkung

5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

6 Anlagensicherheit

6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

6.4 Technische Dokumentation Blitzschutzsystem

6.4 Technische Dokumentation Eisdetektion

6.4 Technische Beschreibung Weidmüller BLADEcontrol

6.4 DNV-GL Gutachten Weidmüller BLADEcontrol

6.4 Technische Dokumentation Sicherheitskonzept – Beschreibung der Sicherheitssysteme

7 Arbeitsschutz

7.1 Technische Dokumentation Sicherheitskonzept – Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage

7.1 Technische Dokumentation Windenergieanlagen 3 MW und Cypress Plattform 50/60 Hertz – Sicherheitshandbuch

8 Betriebseinstellung

8.1 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

8.1 Rückbauverpflichtungserklärung

8.2 Rückbaukosten

9 Abfälle

9.1 Technische Dokumentation – Vermeidung, Verwertung, oder Entsorgung von Abfällen anwendbar für Windenergieanlagen

10 Abwasser

10.12 Niederschlagsentwässerung

11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.1 Technische Dokumentation - Betriebs- und Schmierstoffliste

11.8 Technische Dokumentation – Verwendete wassergefährdende Stoffe

12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

12.1 Bauantrag

12.2 Verweis Lageplan

12.3 Ansichtszeichnung

12.6.1 Gutachten zur Bewertung der Standorteignung (I17-Wind GmbH & Co. KG vom

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- 15.02.2021)
- 12.6.4 Technische Dokumentation – Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept
- 12.6.4 Technische Dokumentation – Branderkennung und -meldung
- 12.6.4 Technische Dokumentation – Brandbekämpfung
- 12.6.4 Standortspezifisches Brandschutzkonzept (DMT GmbH & Co. KG vom 05.11.2020)
- 12.6.4 Gutachten Waldbrandfrüherkennungssystem (FireWatch) (IQ wireless GmbH vom 20.10.2020)
- 12.7 Baugrundgutachten (Baugrundbüro Klein vom 11.11.2020)
- 12.7 Baukosten der Zuwegung
- 12.7 Gutachten zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall und Bauteilversagen (TÜV Nord vom 06.10.2020)
- 12.8.1 Bauvorlageberechtigung
- 12.8.2 Vollmacht

13 Natur-, Landschaft- und Bodenschutz

- 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück
- 13.5 Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive anhängender Maßnahmenblätter (LBP) (wpd Windpark Nr. 560 GmbH & Co. KG, August 2021)
- 13.5 ID 8 Avifaunistische Untersuchungen, Abschlussbericht (Biologu, Februar 2021)
- 13.5 ID 9 Avifaunistische Untersuchungen – Raumnutzungsuntersuchungen zum Wespenbussard, Abschlussbericht (Biologu, Januar 2020)
- 13.5 ID 10 Avifaunistische Untersuchungen – Horsterfassungen und Besatzkontrollen, Abschlussbericht (Biologu, Oktober 2020)
- 13.5 ID 11 Fledermauserfassung (plan Natura, Mai 2021)
- 13.5 Erwiderng zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.05.2022 mit Anhang (Unterlagennachreichung, wpd onshore GmbH & Co. KG, Juli 2022)

14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
- 14.2 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)

16 Anlagenspezifische Antragsunterlagen

- 16.1.1 Standorte der Anlagen
- 16.1.2 Raumordnung, Zielabweichung, Regionalplanung
- 16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen (Verweis auf Kapitel 6)
- 16.1.4 Standsicherheit (Verweis auf Kapitel 12)
- 16.1.5 Anlagenwartung
- 16.1.6 Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
- 16.1.7 Antrag luftverkehrsrechtliche Zustimmung
- 16.1.7 Technische Dokumentation - Flughindernisbefeuerng und Tageskennzeichnung
- 16.1.8 Abstände / Erschließung

17 Sonstiges

- 17.1 Anträge auf wasserrechtliche Genehmigungen inkl. Anhänge
- 17.2 Antrag auf Waldumwandlung inkl. Anhänge

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen:

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) der jeweiligen WEA ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**. Als Baubeginn / Errichtung i.S. dieser Genehmigung wird definiert der Fundamentaushub für die jeweilige WEA.

Prüfung der Standsicherheit

1. **Die Prüfung der Standsicherheit der baulichen Anlage wurde nicht nachgewiesen und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn

- **der Standsicherheitsnachweis mit dem erforderlichen Baugrund- und Gründungsgutachten durch den von mir beauftragten Prüferingenieur geprüft wurde und**

- **dafür eine Nachtrags-Baugenehmigung (NBauO) erteilt wurde.**

Hinweis:

Die Gebühren für die Erteilung der Baugenehmigung für die nachträgliche Prüfung der Standsicherheit und weitere damit verbundene Kosten sind von Bauherrn zu tragen.

Für den Fall, dass mit dem Bau ohne genehmigte Statik und vor Erteilung der nachträglichen Baugenehmigung für die statischen Unterlagen begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des § 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baugefährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern mit der Bauausführung ohne die erforderliche nachträgliche Baugenehmigung für die statischen Unterlagen begonnen wird, ist gemäß Nr. 1.1.3 der Anlage 1 zu §§ 1 und 2 der Baugebührenordnung (BauGO) für die nachträgliche Genehmigung die dreifache Baugenehmigungsgebühr zu erheben.

Gemeindliches Einvernehmen der Gemeinde Suderburg

2. Die Gemeinde Suderburg hat ihr gemeindliches Einvernehmen unter der aufschiebenden Bedingung erklärt, dass vor Baubeginn die verkehrliche Erschließung, der Brandschutz (Löschwassernachweis) sowie die Erschließung mit Ver- und Entsorgungsanlagen – soweit noch nicht vorhanden – auf Kosten der Antragstellerin sichergestellt werden.

Aufschiebende Bedingungen Allgemeiner Gewässerschutz

3. Zu I.1.:

Mit der Herstellung der Fundamentpolster werden Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung der unteren Wasserbehörde sowie ggfls. eine dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Die in den Grundwasserbereich (auch im Schwankungsbereich) eingebrachten Stoffe müssen den Anforderungen nach LAGA M 20, Z 0 entsprechen. Dies ist rechtzeitig vor Baubeginn gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

4. Zu I.3: Maßnahmen 2 und 3 (Brückenerneuerung und Erneuerung Rohrdurchlass):

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Bauwerksdimensionierungen der Maßnahmen 2 und 3 müssen noch modifiziert werden. Die Dimensionierung der Kreuzungsbauwerke der Maßnahmen 2 und 3 ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Neben der hydraulischen Leistungsfähigkeit sind auch andere Faktoren wie die Herstellung einer durchgehenden Gewässersohle beziehungsweise Einbindung der Rohrsohle in die Gewässersohle, Lichteinfall und das Vorhandensein einer gewässerbegleitenden Berme im Brückenbauwerk zu berücksichtigen. Die Festlegungen der endgültigen Abmessungen der Kreuzungsbauwerke werden unter Abwägung anderer Rahmenbedingungen wie Mindestüberdeckung und möglicher naturschutzfachlicher Zwangspunkte erfolgen. Die Pläne, insbesondere Quer- und Längsschnitt mit Bemaßung, sind mit den endgültigen Abmessungen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Folgende grundsätzlichen Punkte sind bei der weiteren Planung der Maßnahmen 2 und 3 zu berücksichtigen:

- Im Sohlbereich der neuen Brücke (Maßnahme 2) ist eine mindestens 20 cm starke Substratschicht, bestehend aus einem Sand-Kies-Gemisch ohne Feinanteil aufzubringen, und sohlgleich an die vorhandene Gewässersohle anzuschließen. Der Durchlass der Maßnahme 3 ist entsprechend tief in den Untergrund einzubinden, so dass eine sohlgleiche Anbindung möglich wird.
- Das im Gewässerbereich aufzubringende Substrat ist aus natürlicher Lagerstätte in möglichst naher Nachbarschaft zu gewinnen und soll sich aus folgenden Kornfraktionen zusammensetzen: 2 – 8 mm Durchmesser (10 %), 8 – 32 mm Durchmesser (80 %), > 32 mm Durchmesser (10 %).
- Unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten sind Bermen vorzusehen, die mit Lesesteinen (lose geschüttet, auch größere Steine) und dem für die Sohle zur Verwendung kommenden Material zu erstellen sind. Mutterboden darf nicht zur Verwendung kommen.

Der Baubeginn der beiden Maßnahmen darf erst nach Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde erfolgen.

Sicherheitsleistung für den Rückbau

5. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA Nr. 01 bis 04 und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Baugrundstücke hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB je WEA eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen vollständig abdecken.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel $\text{Nabenhöhe der WEA} \times 1000$ [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

644.000,00 €

Sechshundertvierundwierzigttausend Euro

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

6. **Ersatzgeld**

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im **Landkreis Uelzen** ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung, ein Ersatzgeld in Höhe von

546.112,85 €

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

(Fünfhundertsechundvierzigtausendeinhundertzwölf Euro und fünfundachtzig Cent)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "66-217-2022 Ersatzzahlung Az.: I20200032" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit, einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung zu stellen.

Sicherheitsleistung für Kompensationspflanzungen:

7. Für die Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 17 (5) BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von

49.561,42 €

(Neunundvierzigtausendfünfhunderteinundsechzig Euro und Zweiundvierzig Cent) vom Antragsteller zu leisten. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung als bargeldlose Zahlung auf eines der im Kopfbogen genannten Konten der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes für Bauordnung und Kreisplanung) zu überweisen. Sollte sich der Baubeginn über die vorgenannte Zahlungsfrist hinaus verschieben, kann ein begründeter Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung gestellt werden.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die BImSchG-Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Falls die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt werden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.

Der zu zahlende Betrag begründet sich aus den Kostenschätzungen für die Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Klein Süstedt, welche der Genehmigungsbehörde und der UNB im Rahmen der Unterlagennachreichung im Juli 2022 übermittelt wurden (in Verbindung mit dem Anhang ID 7 „Tabelle Sicherheitsleistung der A&E Maßnahmen“).

Baulasteintragungen:

Baulasten nach Nds. Bauordnung (NBauO)

8. Mit der Errichtung der o.g. 4 WEA darf erst begonnen werden, wenn die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Vereinigungs-, Zuwegungs- und Abstandsflächenbaulasten auf den nachfolgend aufgeführten Flurstücken eintragungsfähig bei der Genehmigungsbehörde vorliegen:

WEA 1		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Abstandsflächenbaulast		
Böddenstedt	2	183
WEA 2		
Abstandsflächenbaulasten		
Böddenstedt	2	22
Böddenstedt	2	26

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Böddenstedt	2	27
Böddenstedt	2	21/1
Böddenstedt	2	182/1
Böddenstedt	2	184
Böddenstedt	2	285/25
Böddenstedt	2	286/25
Böddenstedt	2	287/25
Böddenstedt	2	288/25
Böddenstedt	2	289/25
Böddenstedt	2	290/25
Böddenstedt	2	291/25
Böddenstedt	2	292/25
Böddenstedt	2	293/25
Böddenstedt,	2	294/25
WEA 3		
Vereinigungsbaulasten		
Böddenstedt	2	26
Böddenstedt	2	27
Abstandsflächenbaulasten		
Böddenstedt	2	29/1
Hansen	4	46/2
WEA 4		
Abstandsflächenbaulasten		
Klein Süstedt	1	1
Böddenstedt	2	32
Böddenstedt	2	185/1
Böddenstedt	2	29/1

Zuwegungsbaulasten		
Bohlsen	1	143/1
Bohlsen	1	144/1
Bohlsen	1	164/1
Bohlsen	3	46/1
Bohlsen	3	44
Holthusen II	2	50/1
Holthusen II	2	52
Holthusen II	2	51
Holthusen II	2	30/1
Böddenstedt	2	184
Holthusen II	2	29
Böddenstedt	2	24/1
Böddenstedt	2	26

9. Kompensationsbaulasten Naturschutz

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Kompensationsflächen sind vor Baubeginn über Baulasten zu sichern.

Baulastentext Maßnahme M1 „Umwandlung von intensiv genutztem Grünland zu extensiv genutzten Grünland“

Auf dem **Flurstück 60/1 der Flur 2, Gemarkung Böddenstedt** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachreichung vom Juli 2022 für die Maßnahme M1 zur Genehmigung Az. I20200032 eine insgesamt 5.619 m² große Fläche als **Extensivgrünland** zu entwickeln und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M2 „Entwicklung einer Ruderaflur“

Auf dem **Flurstück 163/1 der Flur 2, Gemarkung Böddenstedt** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachreichung vom Juli 2022 und der dazugehörigen Karte für die Maßnahme M2 zur Genehmigung Az. I20200032 auf 200 x 5 Metern eine insgesamt 1.000 m² große Fläche als **standortangepasste Ruderaflur** zu entwickeln und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M3 „Anlage einer Hecke mit Überhältern“ und M4 „Entwicklung einer Baumhecke“

Auf dem **Flurstück 163/1 der Flur 2, Gemarkung Böddenstedt** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachreichung vom Juli 2022 und der dazugehörigen Karte für die Maßnahme M3 zur Genehmigung Az. I20200032 auf 200 x 5 Metern eine insgesamt 1.000 m² große Fläche als **Anlage einer Hecke mit 10 Überhältern** zu pflanzen, entwickeln und zu erhalten. Zusätzlich sind am östlichen Rand 10 Hochstämme zwischen die vorhandenen Gehölze auf einer Fläche von 200 x 5 Meter zu pflanzen, entwickeln und zu erhalten.

Baulastentext Maßnahme M6 „Pflanzung von Obstgehölzen“

Auf dem **Flurstück 81/41 der Flur 2, Gemarkung Böddenstedt** sind gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachreichung vom Juli 2022 und der dazugehörigen Karte für die Maßnahme M2 zur Genehmigung Az. I20200032 auf einer insgesamt 8.000 m² großen Fläche **17 Obstbäume** anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

10. Der Baubeginn jeder WEA ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
11. Die WEA Nr. 01 – 04 sind nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
12. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
13. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung sowie die unter I.2 genannte Waldumwandlungsgenehmigung nach NWaldLG und die unter I.3 genannte wasserrechtliche Anlagengenehmigung von Gewässerkreuzungen nach § 57 WHG in Verbindung mit § 36 NWG (Anlage am Gewässer) ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

14. Der Betrieb der WEA ist nur unter der Bedingung zulässig, dass diese als gemeinsame Anlage i.S. von § 1 Absatz 3 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung betrieben werden und jederzeit gewährleistet ist, dass die Pflichten des jeweiligen Betreibers gemäß § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Sinne von § 52b BImSchG von einer verantwortlichen Person wahrgenommen werden, die rechtzeitig vor Inbetriebnahme oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Person der Überwachungsbehörde bekanntzugeben ist.
15. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
16. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.
17. Diese Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
18. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie den jeweiligen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

Ausführung

19. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlagen durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die ETRS-89/UTM-Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Genehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten ETRS-89/UTM -Koordinaten *) – entsprechen.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

*) ETRS-89/UTM -Koordinaten:	WEA	Rechtswert	Hochwert
	1	32597728	5867010
	2	32598134	5866962

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

3	32598542	5867034
4	32598584	5866641

20. Die Bauvorhaben sind hinsichtlich der Grenzabstände nur nach den Angaben in den Bauvorlagen geprüft worden. Die angegebene Geländehöhe musste als die vor Beginn aller Bauarbeiten vorhandene angenommen werden. Eine Überschreitung der Höhenlagen des Geländes und der baulichen Anlagen ist nicht genehmigt.
Ergibt die Absteckung nach Lage und maximal zulässiger Höhe Abweichungen gegenüber den Angaben in den Bauvorlagen, so ist vor Beginn der Bauarbeiten eine neue schriftliche Genehmigung einzuholen.
21. Der Geotechnische Bericht, Auftrags-Nr. kl – 263/09/20 - Bauvorhaben: Errichtung von 4 WEA am Standort WP Klein Süstedt vom 11.11.2020 von dem Baugrundbüro Klein - Beratende Ingenieure ist Bestandteil der Genehmigung.
22. Die gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Klein Süstedt, Referenz-Nr.2020-WND-RB-307-R0, des TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (Energie- und Systemtechnik) vom 06.10.2020, ist Bestandteil der Genehmigung.
23. Die Begutachtung der Einflüsse des Windparks „KleinSüstedt“ (4 WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) der Firma IQ wireless GmbH aus Berlin vom 20.10.2020, ist Bestandteil der Genehmigung.
24. Die Gründungssohle ist vom Bodengutachter abzunehmen. Vor Gründungsbeginn ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind.
25. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) vom Deutschen Institut für Bautechnik wird ausdrücklich hingewiesen.
26. Die Anforderungen an die elektrotechnische Installation gelten als erfüllt, wenn die Anlagenteile VDE-geprüft gekennzeichnet sind sowie Auslegung und Installation entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) – DIN/VDE ausgeführt werden.
27. Der Blitzschutz ist gemäß DIN/VDE sowie der Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen – Teil IV (Nichtmaritime Technik) - des Germanischen Lloyd vorzusehen.
28. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der DIBt - Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

29. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit sowie ihrer technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremd überwachende Stelle nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen ist.

Inbetriebnahme

30. Eine bauaufsichtliche Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen. Hierfür sollten Sie den beigefügten Vordruck verwenden.
31. Die Anlagen sind nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind dem Betreiber zusammen mit den Wartungsprotokollen auszuhändigen. Die Anwesenheit eines für WEA anerkannten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Herstellerfirma durchgeführt wird, die Protokolle dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt werden sowie den Wartungsprotokollen beigefügt werden.
32. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

Anlagenbetrieb

33. Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
34. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontagarbeiten zu erwarten sind.
35. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Gegebenenfalls sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Stand- bzw. Betriebssicherheit zu gewährleisten.
36. Die in den Wartungsanleitungen aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
37. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
38. Prüfberichte mit festgestellten wesentlichen Mängeln sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
39. Die WEA sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
40. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

41. Für den ersten Löscheinsatz ist im Eingangsbereich des Turmfußes ein betriebsbereiter 6 kg-CO₂-Feuerlöscher für die elektrischen Anlagen vorzuhalten.
42. Für erforderlich werdende Löscharbeiten im Bereich der Rotoren sind die zuständigen Feuerwehren nicht gerüstet. Falls ein solcher Fall eintreten sollte, muss die Feuerwehr in der Lage sein, die Gefahrenquelle großflächig abzusperren. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an einer WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.
43. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 "Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen" die Netzeinspeisung abzuschalten.
44. Die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes sind in dem Brandschutzkonzept von DMT GmbH & Co. KG vom 05.11.2021 eingearbeitet worden und sind vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung.
45. Spätestens zur Schlussabnahme ist von einem Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen, dass die erforderlichen Maßnahmen des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes gemäß den Vorgaben im Brandschutzkonzept eingehalten worden sind. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.
46. Grundsätzlich müssen die WEA so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten. Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
47. Einer Ausführung der WEA ohne selbsttätige Löschanlage kann aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes unter Berücksichtigung der im Brandschutzkonzept, Pkt. 7.2.6 beschriebenen Begründung zugestimmt werden.
48. Für den Windpark sind Feuerwehrübersichtspläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Diese müssen zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme vorliegen. Die Zeichnungen sind als Entwurf dem Brandschutzprüfer zur Prüfung vorzulegen. Danach sind die Pläne zweifach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.
49. Die Windenergieanlagen werden gemäß Brandschutzkonzept, Punkt 7.4.2 Feuerwehrezufahrt und Bewegungsflächen (Kranstellflächen) erhalten. Die Ausführung der Zufahrten und der Bewegungsflächen ist spätestens zur Schlussabnahme nachzuweisen (§ 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO).
50. Nach Vollständigkeit der Feuerwehrpläne muss die zuständige Freiwillige Feuerwehr ausreichend über die Anlage informiert werden! Dabei sind die Besonderheiten der Windenergieanlagen und deren sicherheitsorganisatorische Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und im Bedarfsfall sind die Begehungen regelmäßig zu wiederholen.

Überwachung

51. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der Richtlinie der Windkraftanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
52. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Demontage

- 53. Die WEA sind nach Ablauf der Bemessungslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Bemessungslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die den Lastgutachten der Typenprüfung zugrunde liegt; hierbei handelt es sich in der Regel um 20 Jahre. Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zur Möglichkeit eines evtl. Weiterbetriebs ist der Richtlinie zu entnehmen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 54. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beseitigung der baulichen Anlage.

- 55. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

Immissionsschutzrecht

Schallimmissionen:

- 56. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 3.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG Rev. 3 vom 30.03.2022 werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Dorfgebiet: IO A, C bis E, G, H, J, P bis W

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
 nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO B, F, I, K bis O, X und Y

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
 nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 40 dB(A)

- 57. Die WEA können bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.500 kW im **Betriebsmodus Normalbetrieb** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=106,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=107,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=108,1$ dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschalldruckleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalldruckleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

$L_{o,Okt}$ = Oktavschalldruckleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

58. Der genehmigungskonforme Betrieb für den Betriebsmodus Normalbetrieb entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmung ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen (siehe Anlage) sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

59. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalldruckleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalldruckleistungspegel die vorstehend genannte Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG Rev. 3 vom 30.03.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalldruckleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der o.g. Immissionsprognose berechneten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

60. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WEA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v_W“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Lichtimmissionen (Schattenwurf):

61. Die WEA sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten A bis G und I bis P der Schattenwurfprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 11.11.2020 nicht überschritten werden:

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

62. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf **maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden.**
63. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.
64. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
65. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung ($8 \text{ h} / 30 \text{ h} = 26,7 \%$) zu ermitteln ist.
66. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

Waldrecht

67. Der Antrag auf Waldumwandlung vom 19.05.2022 (per Mail eingereicht) und die dazugehörigen Kartendarstellungen (Übersichtskarte 1:30.000 vom 18.11.2021, Lageplan 1:1.000 vom

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

17.03.2022, Kompensationsmaßnahmen M5 1:1.000 vom 10.11.2021) werden Bestandteil der BlmSch-Genehmigung.

Die Waldumwandlungsflächen befinden sich auf den Flurstücken 30/1, 51 und 52 Flur 2 in der Gemarkung Holthusen II und umfassen eine Fläche von 2.283 m². Die Ersatzaufforstungsfläche befindet sich auf dem Flurstück 18/1, Flur 3 in der Gemarkung Reinstorf.

68. Für die Herrichtung der Ausweichbuchten wird eine Fläche von 99m² (Flurstücke 51 und 30/1, Flur 2, Gem. Holthusen II) temporär in Anspruch genommen. Für diese Flächen ist keine Ersatzaufforstung erforderlich. Nach Abschluss der Bautätigkeiten kann sich auf diesen Flächen Wald durch die natürliche Verjüngung entwickeln.
69. Bei den erforderlichen Baumfällungen ist vorher sicherzustellen, dass potenzielle Quartierbäume (Baumhöhlen, Baumspalten und andere Unterschlupfmöglichkeiten) zuvor auf Besatz (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere) durch einen qualifizierten Fachgutachter begutachtet werden. Je nach Ergebnis sind eventuell weitere Maßnahmen umzusetzen (z.B. Quartierausgleich, Endoskopie bzw. Aus- und Einflugkontrollen, Verschluss der Baumhöhlen nachdem sichergestellt ist, dass sich keine Tiere im Inneren befinden, Begleitung der Fällarbeiten). Dies ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
70. Die aufgeführte Kompensationsmaßnahme M5 ist wie im Maßnahmenblatt beschrieben und dargestellt auszuführen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten. Die grds. Geeignetheit dieser Kompensationsmaßnahme wurde bereits im Rahmen der Zulassung des Windparks Bankewitz geprüft und erteilt. Für dieses Vorhaben stehen auf der Fläche 3.500m² zur Verfügung.
71. Für die waldbaulichen Maßnahmen sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu beachten. Es sind standortgerechte, heimische Laubgehölzarten wie im Maßnahmenblatt M5 ausgeführt unter Beimischung von 20 % Kiefer zu pflanzen.
72. Die vorgesehene Ersatzaufforstung (insg. 3.500m²) in der Gem. Reinstorf, Flur 3, Flurstück 18/1 ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die auf die Errichtung/Fertigstellung des Bauvorhabens folgt. Die Durchführung ist unmittelbar anschließend dem Umweltamt des Landkreises Uelzen anzuzeigen. Dabei sind die Lieferscheine der gepflanzten Gehölze einzureichen.
73. Für die Ersatzaufforstungsfläche entsprechend des Maßnahmenblattes M5 ist ein ausreichender Wildschutz vorzusehen (bevorzugt Zäunung). Die Gehölzbestände sind zu pflegen und zu erhalten. Auf den Waldflächen ist der Wildschutz über mindestens fünf Jahre zu erhalten.
74. Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Schutzmaßnahmen sind wie dort dargestellt auszuführen. Sofern die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten, haben diese Vorrang vor den Darstellungen der Antragsunterlagen. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen.
75. Im Bereich der temporär zur Befestigung vorgesehenen Waldfläche in der Gemarkung Holthusen II, Flur 2, Flurstücke 30/1 und 51 ist der vorhandene Waldboden fachgerecht abzuschleppen, getrennt von übrigen Boden an geeigneter Stelle zu lagern und nach fachgerechter Beseitigung der temporären Befestigungsmaterialien (Schotter oder Platten) im Zuge der Flächenrekultivierung anschließend wieder aufzubringen.
76. Sämtliche temporär genutzten Waldflächen sind nach der Bau- bzw. Transportphase in Orientierung am Ausgangszustand als Waldfläche wiederherzurichten. Sollte sich innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn kein standorttypischer Jungaufwuchs auf den Flächen ansiedeln, sind

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

die Flächen mit geeignetem, standortgerechtem Pflanzgut aufzuforsten (bevorzugt mit standortheimischen Baum- und Straucharten).

77. Die Durchführung der Maßnahmen auf den temporär genutzten Waldflächen ist einschließlich der Wiederherrichtung der Fläche gemäß den oben aufgeführten Nebenbestimmungen in einer Kurzdokumentation (einschl. aussagekräftiger Fotos inklusive der Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen) darzustellen und dem Umweltamt unmittelbar unaufgefordert anschließend vorzulegen.
78. Eine Schlussabnahme der waldrechtlich erforderlichen Maßnahmen durch das Umweltamt ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen. (Hinweis: Die Maßnahmen sind abnahmefähig, wenn nach Durchführung die Etablierung eines dauerhaften Waldbestandes als wahrscheinlich bzw. realistisch anzunehmen ist.)

Hinweise der unteren Waldbehörde

79. Bei den waldrechtlichen Maßnahmen (Ersatzaufforstung) findet die Schlussabnahme frühestens nach dem fünften Standjahr der Pflanzungen statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z. B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben.
80. Die geplante Aufforstung der Ersatzfläche in Reinstorf hätte aus naturschutzfachlicher Sicht für diesen Naturraum optimaler umgesetzt werden können. Es bestehen nach Prüfung der Möglichkeiten jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Waldumwandlung.

Da es sich um ein Gebiet mit landesweiter Bedeutung als Brutlebensraum handelt und daher die Sicherung und Entwicklung des ehemaligen teilvermoorten, strukturreichen Biotopkomplexes angestrebt werden sollte, wird empfohlen als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die Wiedervernässung, die extensive Grünlandnutzung, die Rückführung von Acker in Grünland, die Pflege bestehender Gehölze, die Anlage weiterer Heckenstrukturen und die Anlage von Wald- und Ackersäumen in dem Gebiet vorzusehen.

Eine Strukturierung der vorgesehenen Fläche mit Gehölzen kann mit der Extensivierung des Grünlandes und der Entwicklung von Waldsäumen zu einer Verbesserung der Fläche führen, dies ist bei der geplanten Aufforstung zu berücksichtigen.

81. Um zu verhindern, dass es bei der Aufforstung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Nitrat auswaschungen kommt, ist eine enge Zusammenarbeit und Betreuung der Erstaufforstung durch die Landwirtschaftskammer anzuraten. Dem Antragsteller wird daher empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Uelzen, Fachgruppe 2, Regionalentwicklung in Verbindung zu setzen.

Naturschutzrecht

Zu I.1.:

82. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.
83. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:

- „Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“, inklusive anhängender Maßnahmenblätter (**LBP**) (wpd onshore GmbH & Co. KG vom August 2021)

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- „Erwiderung zur abgegebenen inhaltlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen (schriftliche Mitteilung vom 15-05-2022)“, mit Anhängen (**Unterlagennachreichung**, wpd onshore GmbH & Co. KG Juli 2022)
- „Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ (**UVP-Bericht**) (wpd onshore GmbH & Co. KG vom September 2021)

84. Entsprechend der **Maßnahme AFB-SM1** (LBP) gilt zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten Folgendes:

Alle Anlagen sind unter folgenden Bedingungen abzuschalten (MU 2016¹, NLT 2014²):

- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Abschaltung hat über das gesamte Zeitfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen, sofern kein Regen fällt (Niederschlagsgrenzwert: weniger als 5 mm/h bzw. 0,083 mm/min). Wird der Parameter „Niederschlag“ verwendet, hat der Betreiber in den Antragsunterlagen nachzuweisen, dass er den von ihm angegebenen Niederschlagsgrenzwert exakt messen kann (HMUKLV / HMWEVW 2020³).

85. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges **Gondelmonitoring** durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse und nach vorheriger Absprache mit der UNB angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen. Für die Berechnung der Abschaltzeiten ist die aktuellste ProBat-Version zu verwenden.

86. Der UNB des Landkreises Uelzen sind jährlich und unaufgefordert zum 31.01. des Folgejahres die **Betriebsdaten** als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) **über den gesamten Abschaltzeitraum** für jede Windenergieanlage (WEA) in digitaler Form (als Excel oder CSV-Datei) zu übermitteln. Die Betriebsdaten sind pro WEA in einem Datenblatt auszugeben und müssen dabei folgende Angaben enthalten:

- Zeitstempel,
- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe,
- Außentemperatur in Nabenhöhe,
- Rotationsgeschwindigkeit und

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

² Niedersächsischer Landkreistag e. V. (NLT, 2014): ARBEITSHILFE - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

³ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMUKLV / HMWEVW) (2020): Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“. Wiesbaden, den 17.12.2020

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- Niederschlag

Gegebenenfalls werden weitere Daten nachgefordert.

Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings ebenfalls zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Die von ProBat errechneten Abschaltparameter sind in digitaler Form (zur Verwendung mit dem ProBat-Inspektor) einzureichen. Zusätzlich ist eine monatliche Darstellung der Fledermausaktivitäten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (y-Achse, in m/s) und der Temperatur (x-Achse, in °C) digital oder als Ausdruck vorzulegen.

87. Um das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere Greifvögel) zu reduzieren, sind abweichend von der Unterlagennachreichung (Juli 2022) folgende **temporäre Betriebszeiteinschränkungen** einzuhalten:

Die WEA sind jeweils bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 300 m zum Mastfuß abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt vom 01.04. bis 31.08. für drei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte.

Folgende Ausnahmen vom oben genannten Radius sind zulässig:

- WEA 01: keine Temporären Betriebszeitenbeschränkungen bei oben genannten Arbeiten auf dem Flurstück 21/1 der Gemarkung Böddenstedt Flur 2.
- WEA 04: keine Temporären Betriebszeitenbeschränkungen bei oben genannten Arbeiten auf dem Flurstücken 27 und 34/1 der Gemarkung Böddenstedt Flur 2 sowie dem Flurstück 26/1 der Gemarkung Hansen Flur 4

Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen bzw. deren Bewirtschaftern und dem Antragsteller sowie die Betriebsprotokolle über die bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

Sollte der Abschluss von Flächenvereinbarungen nicht möglich sein, hat die Information über abschaltauslösende Tätigkeiten über einen Parkbetreuer zu erfolgen.

88. Um das Tötungsrisiko für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle zu senken, sind folgende Betriebszeiteinschränkungen einzuhalten:

Die westlichen Anlagen WEA 03 und WEA 04 sind unter folgenden Bedingungen im Zeitraum vom 20.03. bis 15.07. (Brut- und Aufzuchtzeit) abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 5,2 m/s (HMUKLV / HMWEVW 2020⁴) im 10 Minuten-Mittel
- weniger als 15 mm Niederschlag⁵ über einen Zeitraum von 60 Minuten

Die Abschaltung hat über das (gesamte) Zeitfenster von 10 bis 17 Uhr zu erfolgen.

⁴ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) & Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) (2020): Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“. Wiesbaden, den 17.12.2020

⁵ Markante Wetterwarnung laut DWD

<https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/begriffe/S/Starkregen.html>

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

89. Um das Tötungsrisiko für den Wespenbussard unter die Signifikanzschwelle zu senken, sind folgende Betriebszeiteinschränkungen einzuhalten:

Die östlichen Anlagen WEA 01 und WEA 02 sind unter folgenden Bedingungen im Zeitraum vom 10.05. bis 31.08. (Balz, Brut- und Aufzuchtzeit) abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 8 m/s im 10 Minuten-Mittel
- weniger als 15 mm Niederschlag⁶ über einen Zeitraum von 60 Minuten

Die Abschaltung hat über das (gesamte) Zeitfenster von 8 bis 17 Uhr zu erfolgen.

Befindet sich bei zum 30. Juni kein Horst im Umfeld von 500 m um die WEA 01 und 02, kann nach Freigabe durch die UNB der Schutz zu Gunsten des Wespenbussards für die restliche Jahreszeit aufgehoben werden. Brütet 3 Jahre in Folge kein Wespenbussard im Radius von 500 m um die oben genannten Anlagen, kann die Abschaltung zum Schutz des Wespenbussards nach Rücksprache mit der UNB für die restliche Betriebslaufzeit aufgehoben werden.

90. Entsprechend der **Maßnahme LBP-V7 „Mastfußgestaltung“** (LBP) wird der Fundamenthügel und der Fundamenttrauf (Mastfußbereich) mit der Landschaftsrasenmischung RSM 7.2 angesät und zweimal im Jahr gemäht. Die erste Mahd findet frühestens ab dem 16.07., außerhalb der Brut- und Setzzeit statt, die zweite Mahd im Herbst. Vegetationsfreie Stellen sind nachzusähen.

Die Kranstellfläche, Stichwege und Zuwegungen werden geschottert. Die temporär genutzten Flächen werden wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgenommen.

91. **Alle im folgenden genannten Maßnahmen** sind wie in den Maßnahmenblättern der Unterlagennachreichung (Juli 2022) beschrieben und auf den dazugehörigen Karten darstellt auszuführen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten.

- Maßnahme M1 – Extensivierung von Grünland
- Maßnahme M2 – Entwicklung einer Ruderalflur
- Maßnahme M3 – Heckenpflanzung mit 10 Überhältern
- Maßnahme M4 – Baumhecke
- Maßnahme M6 – Pflanzung von Obstgehölzen

92. Abweichend zum LBP und der Unterlagennachreichung (Juli 2022) gilt für die **Maßnahme M1: Mähen**, Walzen und Schleppen sind innerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 15.07. verboten. Je nach Ergebnis der Bodenuntersuchung ist etwa alle 5 Jahre eine Erhaltungsdüngung notwendig und durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens zu Beginn der Vegetationsperiode nach Baubeginn zu erfolgen.

93. Abweichend bzw. ergänzend zum LBP und der Unterlagennachreichung (Juli 2022) gilt für die **Maßnahme M2:**

Jegliche Arbeiten sind innerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 15.07. verboten. Um Gehölzaufwuchs zu verhindern, ist im mehrjährigen Abstand (alle 2-5 Jahre) eine Mahd zwischen Oktober und Fe-

⁶ Markante Wetterwarnung laut DWD

<https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/begriffe/S/Starkregen.html>

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

bruar durchzuführen. Hierbei darf in einem Jahr nur die Hälfte der Maßnahmenfläche gemäht werden. Das Ziel ist die Entwicklung einer an den Standort angepassten Ruderalflur. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens zu Beginn der Vegetationsperiode nach Baubeginn zu erfolgen.

94. Abweichend zum LBP und der Unterlagennachreichung (Juli 2022) gilt für die **Maßnahmen M3 und M4:**

Als Überhälter bzw. für die Baumhecke werden 3 Mal verschulte Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm mit Ballen verwendet (H, 3xv, m.B. StU12-14).

Die Maßnahmenflächen sind durch Eichenspaltpfähle oder Vergleichbares zu markieren. Abgängige Gehölze sind bei mehr als 5 % Pflanzenausfällen innerhalb der ersten 3 Jahre zu ersetzen. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens am Ende der Vegetationsperiode nach Baubeginn zu erfolgen.

95. Abweichend bzw. ergänzend zum LBP und der Unterlagennachreichung (Juli 2022) gilt für die **Maßnahme M6:** Eine tiefgründige Bearbeitung im Wurzelbereich der Obstbäume ist nicht zulässig. Unter Umständen ist zusätzlich zum Schutz gegen Wildverbiss ein Schutz gegen Wühlmausfraß und weitere Schädlinge (Holzsplintkäfer) vorzusehen. Die Baumscheiben sind in den ersten drei Jahren von Wildkräutern freizuhalten und ggf. zu mulchen. Fachgerecht durchgeführte Erziehungs- (Jugendperiode), Aufbau- bzw. Erhaltungsschnitte sind über die komplette Vertragslaufzeit regelmäßig durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens im Herbst des Jahres zu erfolgen, in dem die WEA in Betrieb genommen werden.

96. Der UNB ist eine Dokumentation über die Herstellung der **Maßnahmen M2, M3, M4 und M6** inklusive des Lieferscheins für Gehölze bzw. das verwendete regional-zertifizierte Saatgut in Kopie bis zum 15.12. des Herstellungsjahres vorzulegen (Herstellungskontrolle).

97. Für **folgende Maßnahmen** ist der UNB eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen bis zum 15.12. jeden Jahres vorzulegen:

- Maßnahme M2 – Entwicklung einer Ruderalflur

98. Sämtliche **flächeninanspruchnehmende Bautätigkeiten** (u.a. Baufeldfreimachung, Erd- und Wegebauarbeiten) sowie das **Beseitigen von Gehölzen** sollten zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 und § 39 BNatSchG **außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.** durchgeführt werden. Ist die Einhaltung der Sperrfrist nicht möglich, sind die betroffenen Flächen vor dem Eingriff und in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Uelzen durch einen Fachgutachter auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Sofern gutachterlich bestätigt werden kann, dass im Eingriffsbereich keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender bzw. streng geschützter Arten vorhanden sind, und dies der UNB angezeigt wurde, kann mit den Bauarbeiten auch innerhalb des genannten Zeitraumes begonnen werden.

Begonnene Bautätigkeiten dürfen auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln durch ununterbrochene Bautätigkeiten nicht möglich ist. Darüber hinaus kann auf Bauflächen, auf denen der Baubeginn nicht bis zum 28./29. Februar erfolgen konnte, eine Vergrämung durch den Einsatz von Flatterbändern oder Deltadrachen stattfinden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

99. Im Falle erforderlicher **Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Bäumen** sind ganzjährig Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 39 und § 44 BNatSchG zu verhindern. Dafür ist durch einen qualifizierten Fachgutachter das Quartierpotenzial (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere) der betroffenen Bäume zu ermitteln. Je nach Ergebnis sind eventuell weitere Maßnahmen umzusetzen (z.B. Quartierausgleich, Endoskopie bzw. Aus- und Einflugkontrollen, Verschluss der Baumhöhlen nachdem sichergestellt ist, dass sich keine Tiere im Inneren befinden, Begleitung der Fällarbeiten).

100. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene **Baum-/Gehölzbestände** sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen.

101. Im gesamten Zeitraum der Bautätigkeit ist eine **ökologische Baubegleitung** erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes (siehe oben) sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist der UNB ein Bericht vorzulegen. Arbeiten, bei denen Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind, sind 14 Tage vor Maßnahmendurchführung schriftlich bei der UNB anzuzeigen.

Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 39 oder § 44 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

102. Eine **digitale Darstellung** des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Feature in einzelne Feature classes, sofern nötig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die UNB zu übergeben.

Hinweise Naturschutz

103. Bei Gehölzpflanzungen findet die Schlussabnahme in der Regel (bei sach- und fachgerechter Pflanzung und anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre) nach dem dritten Standjahr der Gehölze durch die UNB statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z.B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme findet ebenfalls nach dem dritten Jahr der Maßnahmenentwicklung durch die UNB statt. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Es werden 50 % der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Maßnahmen durch die UNB eine ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50 % der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme durch die UNB von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

104. Es sollte aufgrund der negativen Auswirkungen von künstlichem Licht auf Fledermäuse (Voigt et al. 2019⁷) auf Nachtbaustellen verzichtet werden.

Zu I.3.:

⁷ Voigt, C.C. (ed) (2020): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. – Berlin, Heidelberg (Springer Berlin Heidelberg). doi: 10.1007/978-3-662-61454-9.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

105. Sämtliche flächeninanspruchnehmende Bautätigkeiten (u.a. Baufeldfreimachung, Erd- und Wegebauarbeiten) sowie das Beseitigen von Gehölzen sollten zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 und § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. durchgeführt werden. Ist die Einhaltung der Sperrfrist nicht möglich, sind die betroffenen Flächen vor dem Eingriff und in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Uelzen durch einen Fachgutachter bzw. die ökologische Baubegleitung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Sofern gutachterlich bestätigt werden kann, dass im Eingriffsbereich keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender bzw. streng geschützter Arten vorhanden sind, und dies der UNB angezeigt wurde, kann mit den Bauarbeiten auch innerhalb des genannten Zeitraumes begonnen werden.

Begonnene Bautätigkeiten dürfen auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln durch ununterbrochene Bautätigkeiten nicht möglich ist.

106. Im Falle erforderlicher Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Bäumen sind ganzjährig Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 39 und § 44 BNatSchG zu verhindern. Dafür ist durch einen qualifizierten Fachgutachter bzw. die ökologische Baubegleitung das Quartierpotenzial (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere) der betroffenen Bäume zu ermitteln. Je nach Ergebnis sind eventuell weitere Maßnahmen umzusetzen (z.B. Quartierausgleich, Endoskopie bzw. Aus- und Einflugkontrollen, Verschluss der Baumhöhlen nachdem sichergestellt ist, dass sich keine Tiere im Inneren befinden, Begleitung der Fällarbeiten).

107. Vorhandene Bäume und Sträucher sowie sonstige empfindliche Biotope (Uferbereich) dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden und sind bei der Baumaßnahme ausreichend vor Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür sind angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen. Geschädigte Gehölze sind auf Kosten des Verursachers baumchirurgisch von einer Fachfirma zu behandeln, z. B. Rückschnitte und Wundbehandlung für Wurzeln, Stämme und Äste.

108. Eine getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden und der entsprechende schichtenweise Wiedereinbau sind erforderlich.

109. Es dürfen kein Aushubmaterial und kein verunreinigtes Spülwasser oder Fremdstoffe in das Gewässer gelangen.

110. Ablagerungen von Baumaterial und Bodenaushub sind nur vorübergehend zulässig und dürfen nicht auf Flächen mit empfindlichen Biotopen (wie z. B. naturnahen Uferzonen der Gewässer, Gehölzflächen, sensible Wegränder) erfolgen.

111. Im gesamten Zeitraum der Bautätigkeit ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist der UNB ein Bericht vorzulegen. Für Arbeiten, bei denen Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind, ist 14 Tage vor Maßnahmendurchführung eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB schriftlich zu beantragen. Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 39 oder § 44 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Hinweise Naturschutz

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

112. Angrenzend an die Maßnahme 1 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Unteres Gerdaulal (LSG 009). Wie im „Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan mit artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (wpd onshore GmbH und Co. KG, August 2021) beschrieben, ist der äußere Baum im Bereich der Abfahrt von der B71 möglichst zurückzuschneiden, um eine mögliche Fällung zu verhindern.
113. Bei der Maßnahme 2 befindet sich unmittelbar neben der bestehenden Brücke ein Apfelbaum sowie auf der anderen Seite ein weiterer Baum, diese sind möglichst zu erhalten.
114. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei der Maßnahme 3 ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschütztes Biotop befindet (Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer erheblichen Schädigung des Biotops führen, sind gemäß § 30 BNatSchG verboten. Des Weiteren grenzen Gebiete mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz (hellblau) und Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz (dunkelblau) an die Maßnahme (siehe Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen, 2012).

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

Zu I.1.:

115. Das im Rahmen der Baumaßnahme zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauberkeitsschicht, Zuwegungen, Kranstellflächen, Bodenaustausch oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Grube nach Rückbau der WEA (sofern nicht der anstehende Boden verwendet wird) muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20 Zuordnungswert Z 0 entsprechen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.
116. Während der Bauarbeiten sowie dem Betrieb der Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verunreinigungen des Grundwassers durch Öl oder sonstige Stoffe kommt.
117. Wenn durch technische Störungen oder auf Grund anderer Vorkommnisse (z. B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen) feststeht oder zu erwarten ist, dass die vorstehenden Auflagen nicht eingehalten werden können, so ist hiervon das Umweltamt des Landkreises Uelzen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Hinweis Allgemeiner Gewässerschutz

118. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggfls. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1:25.000, Lageplan 1 : 5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen. Auskunft hierzu erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Uelzen unter der Tel. Nr. 0581/82-403.

Zu I.3.:

119. Die temporäre Verrohrung / Maßnahme 1 (Gemarkung Bohlsen, Flur 1, Flurstück 147/2) ist nach Wegfall des Nutzungserfordernis entsprechend der Anforderungen des Straßenbaulastträgers zurückzubauen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

120. Während der Bauphase ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verunreinigungen von Böden oder Gewässern mit Betriebsstoffen kommt.

121. Nach Fertigstellung der Anlage ist die Abnahme durch die Untere Wasserbehörde erforderlich.

Hinweise Allgemeiner Gewässerschutz:

122. Rechte und Ansprüche Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt. Schadenersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde sind ausgeschlossen.

123. Eine bauaufsichtliche Prüfung der Antragsunterlagen zu I.3. ist nicht erfolgt. Die Errichtung der Anlage(n) und deren Standsicherheit liegen in der Eigenverantwortung des Antragstellers.

124. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Bauwerke während der Bauzeit erforderlich werden, bedürfen gegebenenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe hierzu auch vorstehender Hinweis zu I.1.).

Bodenschutz

125. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandort, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flutterbandstreifen kenntlich gemacht ist).

126. Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der WEA, sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

127. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

128. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in waserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

129. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.

130. Bei den Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. Die zugehörigen Versiegelungsflächen sind gemäß Kapitel 8 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, ordnungsgemäß zu entsiegeln und zurückzubauen.

131. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

132. Der Mutterboden ist gemäß DIN 19731 getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern. Abweichend davon ist Mutterboden mit vielen Pflanzenresten (Grasnarbe oder Streuauflage) in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m zu lagern. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

133. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z. B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

134. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

Die Umsetzung der Bodenkundlichen Baubegleitung kann, bei entsprechender Eignung des Sachverständigen, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit umgesetzt werden.

135. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uelzen abzustimmen.

Technischer Gewässerschutz

136. Die Fußböden der Türme der WEA sind flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.

137. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile -z. B. die Getriebe oder der Trafo - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

138. Die Reinigung der Rotorblätter hat abwasserfrei zu erfolgen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

139. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.

Entsprechend den Antragsunterlagen sind die WEA gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

140. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.

141. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.

142. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen (Sorgfaltspflicht).

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

Maschinen und Geräte

143. WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht, und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

144. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Gefährdungsbeurteilung

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

145. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

146. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV-Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Kennzeichnungen

147. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch das Verbotsschild D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

148. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Für den Betrieb von elektrischen Anlagen ist die DIN VDE 0150-100 (Oktober 2015) zu beachten. Die Norm beinhaltet in Kapitel 6.2 auch Anforderungen für Arbeiten im spannungsfreien Zustand.

Instandhaltung

149. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung / PSA

150. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

151. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein,

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

152. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhepodeste vorhanden sein.

Elektrische Anlage

153. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Feuerlösch-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

154. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).

155. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).

156. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

157. Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen und in den WEA an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:

- Regeln für das Verhalten im Brandfall
- Regeln für das Verhalten bei Unfällen
- Lage und Zugänglichkeit der Rettungswege
- Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
- Lage von vorhandenen Feuerlöschern
- Lage von vorhandenen Verbandkästen
- Sonstiges, z.B. Notruffeinrichtungen
- Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
- Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes

158. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung oder Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage, u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in den WEA auszuhängen.

Die WEA müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

159. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der WEA jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Aufzugsanlagen

160. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und daher

- vor Inbetriebnahme,
- nach prüfpflichtigen Veränderungen,
- wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

161. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten.

162. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

163. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten. Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

164. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Luffahrtrecht

Kennzeichnung

165. Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

166. Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

167. Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkenn-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

zeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Installation

168. Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

169. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überraschend einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefuerung und ordnet die Befuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Sonstige Luftrechtliche Nebenbestimmungen

170. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

171. Da die WEA aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (73/20)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10463)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Belange der Bundeswehr:

172. Die WEA Nr. 01, 02, 03 und 04 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.
173. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
174. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
175. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz FASSBERG dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion / Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
176. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
177. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
178. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, unter Angabe des Zeichens **II-491-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
179. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WEA angewählt.
180. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der WEA 01, 02, 03 und 04 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

181. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Bodendenkmalpflege

182. Bei allen Erdarbeiten ist auf archäologische Funde und Bodenfunde zu achten. Derartige Funde sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Uelzen, Kreisarchäologie, zu melden (§14 NDSchG). Fundmeldungen werden sofort erledigt. Die untere Denkmalschutzbehörde wird alle Möglichkeiten nutzen, um Verzögerungen der Erd- und Bauarbeiten zu vermeiden. Durch Mitwirkung des Antragstellers können die erforderlichen Maßnahmen unterstützt und beschleunigt werden.

Straßenbau und Verkehr

183. Durch das Bauvorhaben darf die Entwässerung der Straße nicht beeinträchtigt werden. Eine Ableitung der Abwässer/Oberflächenwasser auf Straßengelände ist nicht statthaft, anderenfalls hat der Antragsteller für den hierdurch entstehenden Schaden zu haften und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen.

184. Eine Verschmutzung der Bundesstraße darf durch die Bauvorhaben auf dem Grundstück nicht eintreten. Nicht zu vermeidende Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen, andernfalls kann die Straßenbauverwaltung die Verunreinigungen auf Kosten des Bauherrn beseitigen.

185. Gemäß der erstellten Schlepplagen sind max. 2 Bäume zu fällen. Eine Bilanzierung der Gehölze wird im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgen. Der noch zu ermittelnde Wert dieser Bäume ist der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu ersetzen. Hierüber erfolgt ein gesondertes Schreiben.

186. Die Baumfällung und die anschließende Beseitigung der max. 2 Bäume ist durch den Antragsteller zu veranlassen. Vor der Baumfällung ist mit der unten genannten Straßenmeisterei ein Ortstermin zu vereinbaren:

Straßenmeisterei Uelzen Tel. 0581-971574-10
Holdenstedter Straße 92 Fax 0581-971574-18
29525 Uelzen.

187. Durch das vorhandene Längs- und Quergefälle ist das Auslegen mit Stahlplatten für den Anschluss an den Fahrbahnrand der B 71 in Teilbereichen nicht möglich. Für die Dauer der Bauphase ist, in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Uelzen, eine Verrohrung des Grabens erforderlich.

In diesem Fall wird gestattet diese Bereiche zu verrohren, mit Schotter aufzufüllen und einen höhengleichen Anschluss an den Fahrbahnrand mit Asphalt herzustellen.

188. Die Fläche ist mit geeigneten Mitteln zu sichern, um die Nutzung als Parkplatz auszuschließen.

189. Nach Abschluss der Bauphase ist der ursprüngliche Zustand des Grabens wiederherzustellen.

190. Wegen aller gegen die Straßenbauverwaltung erhobenen Ansprüche aus Anlass von Unfällen oder Beschädigungen, welche Personen und Sachen mittelbar oder unmittelbar infolge der nicht ordnungsgemäßen Herrichtung und laufenden Unterhaltung (u. a. Räum- und Streupflicht) der Zufahrt erleiden sollten, hat der jeweilige Grundstückseigentümer die Straßenbauverwaltung den

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Geschädigten gegenüber zu vertreten und jeden etwa wider die Straßenbauverwaltung erstrittenen Schadenersatz nebst den Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

Straßenrechtlicher Hinweis:

191. Wegen einer möglichen Nutzung von Straßengrund (Seitenraum der Bundesstraße oder Landesstraße) im Rahmen der Sondernutzung hat sich die Antragstellerin mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Zinser, in Verbindung zu setzen. Tel.: 04131-15-1226, E-Mail: Pia.Zinser@nlstbv.niedersachsen.de.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

IV. Begründung

Zu I. 1. – I. 3.:

Die wpd Windpark Klein Süstedt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat am 13.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Suderburg
- Samtgemeinde Suderburg
- Hansestadt Uelzen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH

-Landkreis Uelzen:

Umweltamt

- +Untere Wasserbehörde
- +Untere Naturschutzbehörde
- +Untere Bodenschutzbehörde
- +Untere Waldbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:

- +Untere Bauaufsichtsbehörde
- +Untere Landesplanungsbehörde
- +Brandschutzprüfer

Amt für Kreisstraßen

Kreisarchäologie

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Begründung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Artenschutz allgemein

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten Tiere einer besonders geschützten Art zu töten oder zu verletzen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist und die Beeinträchtigung auch bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar ist (§ 44

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Hierfür müssen zum einen die artspezifischen Verhaltensweisen und die Aufenthaltshäufigkeit der betroffenen Art im Gefährdungsbereich und zum anderen die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen betrachtet werden.

Zum Erfüllen eines Verbotstatbestandes reicht nicht die bloße Möglichkeit des Erfolgseintritts. Es muss mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt kommen (Vgl. OVG Saarlouis, B. v. 05.09.2017 - 2 A 316/16). Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im jeweiligen Einzelfall zu begründen, müssen tatsächlich „besondere Umstände“ gegeben sein. Eine bloß entfernte Möglichkeit oder Besorgnis einer Gefährdung genügt nicht (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, Rn. 63; OVG Münster, Urt. v. 19.03.2007 -11 D 70/09, Rn. 582). Neben dem artspezifischen Verhalten kommt es vor allem auf eine **regelmäßige bzw. häufige Frequentierung** des betroffenen Raumes an, die bloß gelegentliche Nutzung des Raumes reicht nicht aus (Vgl. BVerwG, Urt. v. 8.03.2018 – 9 B 25/17, Rn 11). „Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos erfordert Anhaltspunkte dafür, dass sich dieses **Risiko durch den Betrieb der Anlage deutlich steigert**; dafür genügt weder, dass einzelne Exemplare etwa durch Kollisionen zu Schaden kommen, noch, dass im Eingriffsbereich überhaupt Exemplare betroffener Arten angetroffen worden sind“ (Vgl. BVerwG, B. v. 07.01.2020 – 4 B 20/19, Rn. 5; Urt. vom 9.07.2009 - 4 C 12.07; BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 - 4 C 1.12, Rn. 11).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt weiterhin den Schutz auch einzelner Individuen. Das Risiko, ob sich ein Vorhaben negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art auswirkt, sei irrelevant für die Prüfung des Tötungsverbotes und dies ist auch für die Arten relevant, die einen günstigen Erhaltungszustand haben (EuGH Urteil vom 04.03.2021 - C 473/19 und C-474/19).

Fledermäuse

Es wurden vom Fachgutachter aufgrund der im Jahr 2018 durchgeführten Fledermausuntersuchung umfangreiche Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse vorgesehen und vom Antragsteller übernommen. Am 14.10.2019 wurde durch den Fledermaus-Fachgutachter des Repowering-Vorhabens ein Baumquartier von Abendseglern südlich der Vorrangfläche festgestellt. Der Zeitpunkt deutet auf einen Zwischenstopp bei einem Zugereignis hin. Die Abschaltzeiten müssen aus diesem Grund um etwa 2 Wochen bis zum 31.10. verlängert werden.

Mit dem neuen Tool „ProBat-Inspektor“ kann die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen festgelegten sowie der nach einem Gondelmonitoring von ProBat errechneten Abschaltzeiten mit einem geringen Aufwand ausgewertet und überprüft werden. Hierzu ist eine Spezifizierung der Betriebsdaten notwendig, die der UNB jährlich vorzulegen sind. Voraussetzung für das Einlesen der Daten in dieses Tool ist die Übermittlung der zur Prüfung notwendigen Daten im SCADA – Standard-Format. Über die Darstellung der Fledermausaktivität pro Monat in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und der Temperatur kann kontrolliert werden, ob die errechneten Abschaltauflagen alle lokal vorkommenden Arten ausreichend berücksichtigen.

Es werden von der UNB des Landkreises Uelzen keine Fledermaus-Schlagopfer toleriert. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf das Individuum. Das Verbot ist allerdings erst dann verletzt, wenn das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist (BVerwG 9 A 3.06 – juris Rn. 219 ff.). Mit den festgelegten Abschaltzeiten ist ein Großteil der Fledermausaktivitätszeiten abgedeckt. Dennoch ist davon auszugehen, dass Fledermäuse auch außerhalb der Hauptaktivitätszeiten, bei höheren Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe, bei Tempe-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

raturen unter 10 Grad oder bei Niederschlag dem Tötungsrisiko durch Windräder ausgesetzt sind. Dies lässt sich aber dem Grundlebensrisiko zuordnen. Absendseglerarten und Rauhaufledermäuse sind grundsätzlich auch bei höheren Windgeschwindigkeiten aktiv, weshalb beim Vorkommen dieser Arten die Abschaltzeiten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten vorgenommen werden müssen.

Temporäre Betriebszeitenbeschränkung

Allgemein gilt, dass Greifvögel kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen (z.B. MAMMEN ET AL. 2013⁸ und HEUCK ET AL. 2019⁹ für Rotmilan, HÖTKER ET AL. 2013¹⁰ für Greifvögel generell). Dies bilden u.a. die hohen Schlagopferzahlen in der Fundkartei für Deutschland ab. Der Mäusebussard zählt mit 743 Exemplaren zu der am häufigsten gefundenen geschlagenen Vogelart, gefolgt vom Rotmilan mit 695 Exemplaren (DÜRR Stand 17.06.2022¹¹).

Der Rotmilan weist nach dem Seeadler in Relation zur Bestandsgröße die zweithöchste WEA-spezifische Mortalität auf (SPRÖTGE ET AL. 2018¹²).

Die im Jahr 2018 durchgeführte Standardraumnutzungsanalyse zeigte keine auffällige Nutzung der beplanten Flächen, wobei der Stundenumfang von lediglich 54 Stunden einen sehr kleinen Anteil der Aktivitätsphase von Greifvögeln widerspiegelt. Die umfangreichere Raumnutzungsanalyse (RNA), welche im Zuge der Untersuchungen des angrenzenden Repowering-Vorhabens im Jahr 2019 durchgeführt wurde, kommt hingegen zu einem anderen Ergebnis. Hierbei wird der westliche Bereich der beplanten Fläche (die restliche Fläche befand sich außerhalb des Untersuchungsgebietes) sehr intensiv durch den Mäusebussard und den Rotmilan genutzt. Die RNA zur Untersuchung der Flugbewegungen des Wespenbussards im Jahr 2019 zeigte eine hohe Nutzung der gesamten beplanten Fläche. Weitere Greifvögel (z.B. Rohrweihe, Turmfalke, Baumfalke) nutzen das Gebiet ebenfalls, wenn auch in vergleichsweise geringerer Intensität.

Im Jahr 2018 brüteten 3 Paare des Mäusebussards im engeren Untersuchungsgebiet, ein Brutplatz befand sich direkt nördlich an die Vorrangfläche angrenzend und war sowohl 2017 (Brutverdacht), als auch 2018 (Brutnachweis) besetzt. Der Brutplatz des Wespenbussards befindet sich lediglich etwa 400 m zur nächstgelegenen WEA. Der Rotmilan brütete zwar in einer Entfernung von über 1500 m, die westliche beplante Fläche wird aber überdurchschnittlich häufig als Nahrungsfläche genutzt.

Bestimmte landwirtschaftliche Arbeiten führen zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes. Durch z.B. frisch gepflügte, abgeerntete oder gemähte Flächen, werden Nahrungsquellen auf dem Boden verfügbar, die vorher durch die Feldfrucht verborgen waren (z.B. Kleinsäuger und Regenwürmer) oder die erst entstanden sind (z.B. bei der Mahd getötete Tiere). Dieses kurzzeitig erhöhte Nahrungsangebot zieht Greifvögel (und Störche) an, selbst wenn die Horste weiter entfernt liegen. Finden die oben genannten Arbeiten innerhalb des Wirkungsbereichs der Rotoren¹³ statt, besteht durch den

⁸ Mammen, K., Mammen, U. & Resetariz, A. (2013): Rotmilan. In: Hötcker, H., Krone, O. & Nehls, G.: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

⁹ Heuck C, Sommerhage M, Stelbrink P, Höfs C, Geisler K, Gelbke C & S Koschkar (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilane in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg - Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

¹⁰ Hötcker, H., Krone, O. & Nehls, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

¹¹ Dürr, T. (2022): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelwachturme im Landesamt für Umwelt Brandenburg; Stand vom 17. Juni 2022

¹² Sprötge, M., Sellmann, E., & Reichenbach, M. (2018). Windkraft Vögel Artenschutz–Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis-BoD–Books on Demand

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

stark vermehrten Aufenthalt der Greifvögel im Gefährdungsbereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, bis die Nahrungsquelle weitgehend erschöpft ist und dieser Bereich nicht mehr verstärkt frequentiert wird. Aus diesen Gründen empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) unabhängig von Abstandsempfehlungen zu den Brutplätzen bei Ernte, Grünlandmäh und beim Pflügen eine Abschaltung der Windräder von April bis Oktober im Umkreis von 300 m um ein Windrad ab Beginn der Feldarbeiten sowie an den 3 Folgetagen (LAG VSW 2017¹⁴).

Die geplanten Standorte der Anlagen sind umgeben und durchzogen von Wäldern und Gehölzstrukturen. Die verbleibende freie Ackerfläche weist verhältnismäßig geringe Abstände zu Wald- und Gehölzstrukturen auf. Übergangsbereiche zwischen verschiedenen Strukturen, wie Gehölz-Feld-Übergangsstrukturen bieten sehr gute und häufig abgeflogene Jagdgebiete. Zusätzlich befindet sich im westlichen beplanten Bereich intensiv genutzte Nahrungsflächen. Aus diesem Grund folgt die UNB der LAG VSW bei der Empfehlung eines 300 m Umkreises um die WEA. Abweichend von der Empfehlung der LAG VSW wird von der UNB ein Zeitraum vom 1.04. bis zum 31.08. als ausreichend erachtet. Dieser Zeitraum umfasst die Brutzeit der im Gebiet brütenden sowie nahrungssuchenden Greif- und Großvögel sowie die sich anschließende Bettflugphase der Jungvögel.

Temporäre Abschaltzeiten verhindern das signifikant erhöhte Tötungsrisiko bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten nicht nur für Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan und Mäusebussard, sondern auch für andere, das kurzzeitig erhöhte Nahrungsangebot nutzende Greif- und Großvogelarten.

Rotmilan

Im Jahr 2018 und 2019 wurden laut avifaunistischem Fachgutachten keine Brutplätze innerhalb des Radius von 1500 m (Radius 1 nach MU 2016) um die geplanten Anlagen festgestellt. Auch die durchgeführte Standardraumnutzungsanalyse (Standard-RNA) zeigte keine auffällig hohe Nutzung der beplanten Fläche, wobei der Stundenumfang von lediglich 54 Stunden einen sehr kleinen Anteil der Aktivitätsphase des Rotmilans widerspiegelt. Dennoch ist im Vergleich eine leichte Verdichtung der Raumnutzung im Bereich der geplanten WEA 03 und 04 durch den Rotmilan ersichtlich. Dennoch lässt sich aus der Standard-RNA nicht ableiten, dass eine vertiefte Raumnutzungsanalyse (RNA) aufgrund einer Nahrungsfläche notwendig gewesen wäre. **Die mit 132 Gesamtstunden umfangreichere** RNA, welche im Zuge der Untersuchungen des angrenzenden Repowering-Vorhabens im Jahr 2019 durchgeführt wurde, kommt hingegen zu einem anderen Ergebnis. Es wurde eine sehr hohe Nutzung des Grünlandes im Bereich der geplanten Anlagen WEA 03 und 04 durch den Rotmilan über den kompletten Kartier-Zeitraum (26.02. – 28.08.2019) festgestellt. Der westliche Bereich der Vorrangfläche mit den geplanten Standorten von WEA 01 und 02 befand sich außerhalb des Untersuchungsgebietes des Repowering-Vorhabens (BioLaGu 2020¹⁵). Im Westen der Vorrangfläche sind vermutlich deutlich weniger Flugaktivitäten durch den Rotmilan zu erwarten, da dort keine weiteren Grünlandflächen liegen, welche als Nahrungsgebiet für Greifvögel interessant sein könnten. Bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen ist, dass 132 Gesamtuntersuchungsstunden nicht den Vorgaben des MU (2016) von mindestens 252 Stunden entsprechen, die für den Rotmilan notwendig gewesen wären und auch der Untersuchungsraum für das hier betrach-

¹³ Greif- und Großvögel steigen auf Grund der genutzten Thermik in Kreisflügen auf. Aus diesem Grund umfasst der Wirkbereich der Rotoren nicht nur den Bereich unterhalb der Rotoren, sondern auch den Bereich von bis zu 300 m um den Mastfuß herum.

¹⁴ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2017). Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten. Beschluss 2007-1-1.

¹⁵ BioLaGu 2020: Avifaunistische Untersuchungen 2019/2020 im Bereich des geplanten Repowerings zweiter WEA am Standort „Klein Süstedt“, Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen, Niedersachsen. Auftraggeber: EE Süstedt ApS & Co. KG. Juli 2020

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

tete Vorhaben nur für die östliche Hälfte passt. Für das Repowering-Vorhaben wurde der Umfang als ausreichend erachtet, da der Gutachter zu dem Schluss gekommen ist, dass Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans notwendig werden. Soll die Untersuchung belegen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, darf dagegen nicht von dem Mindestuntersuchungsumfang laut MU (2016) abgewichen werden. Aus diesem Grund muss ohne eine umfassende Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan mit dem für diese Planung notwendigen Betrachtungsraum vom Worst Case ausgegangen werden.

Durch die RNA wurde eine **sehr hohe Frequentierung** durch den Rotmilan im Bereich der Anlagen WEA 03 und 04 nachgewiesen (BioLaGu 2020). Der Betrieb der Anlagen würde ohne wirksame Schutzmaßnahmen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan führen. **Gezielte Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans wurden durch den Antragsteller nicht vorgesehen.** Da die RNA darauf hindeutet, dass es sich innerhalb der Vorrangfläche um ein hochwertiges Jagdhabitat handelt (welches nicht nur durch den Rotmilan genutzt wird), ist eine ausreichende Lenkungswirkung durch Ablenkflächen fraglich. Aus Sicht der UNB kann dem signifikant erhöhten Tötungsrisiko nur mit Abschaltzeiten während der Brut- und Aufzuchtphase des Rotmilans sowie der Bettelflugphase der Jungtiere entgegengewirkt werden.

Untersuchungen von HEUCK ET AL. (2019) zeigten, dass der Einfluss von Wetterparametern deutlich geringer ist, als erwartet. PFEFFER & MEYBURG (2022)¹⁶ stellten fest, dass Niederschlag kaum einen relevanten Effekt auf die Flugaktivität hat. Beide Untersuchungen zeigten, dass die Flugaktivität im Tagesverlauf in der Mittagszeit am höchsten ist, wobei nach HEUCK ET AL. (2019) die Aktivität von 10 bis 17 Uhr am höchsten ist und bei PFEIFFER & MEYBURG (2022) je nach Phase der Brutsaison deutliche Unterschiede feststellbar sind und die Aktivität bereits bei Sonnenaufgang zu steigen beginnt. Die Aktivität ist im Vergleich am größten, wenn die Jungtiere im Nest bereits größer sind sowie nach dem Ausfliegen der Jungtiere (Bettelflugphase).

Bei dem Festlegen der Abschaltzeiten wurde sich mangels fachlich anerkannter Standards an der Hessischen Verwaltungsvorschrift orientiert, die bei einem unteren Rotordurchgang von über 80 Metern für den 90-prozentigen Schutz der Fluganteile die Anlagen bis 5,2 m/s Windgeschwindigkeit im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abschalten lassen. Abweichend davon sind die zwei Anlagen lediglich in der Haupttagesaktivitätszeit nach HEUCK ET AL. (2019) von 10 bis 17 Uhr in der Brut- und Aufzuchszeit abzuschalten. Laut Datenblatt zur Anlage GE 5.5-158¹⁷, läuft die WEA erst bei 3,0 m/s Windgeschwindigkeit mit geringem Ertrag an. Die etwas Leistungsstärkere Vensys 5.8 MW erreicht laut Leistungskennlinie bei einer Windgeschwindigkeit von 5 m/s 11.302,1 MWh, bei 7,5 m/s sind es bereits mehr als doppelt so viel (23.581,8 MWh), die Maximalleistung ist erst bei über 12 m/s erreicht¹⁸. Der Ertragsverlust bei geringen Windgeschwindigkeiten ist demnach gering.

Schwarzmilan

Auch der Schwarzmilan nutzt die Grünlandfläche zwischen WEA 03 und WEA 04 sehr häufig, welches im Zuge der RNA des Repowering-Vorhabens festgestellt wurde. Er wird durch die zu Gunsten des Rotmilans zu entwickelnden Abschaltzeiten (sowie die vorzusehenden temporären Abschaltzeiten) ausreichend geschützt, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind.

¹⁶ Pfeiffer, T. & Meyburg, B-U. (2022): Flight altitudes and flight activities of adult Red Kites (*Milvus milvus*) in the breeding area as determined by GPS telemetry. *J Ornithol* (2022). <https://doi.org/10.1007/s10336-022-01994-1>

¹⁷ <https://www.wind-turbine-models.com/turbines/2306-ge-general-electric-5.5-158-cypress>

¹⁸ <https://www.vensys.de/windkraftanlagen/5s-plattform/vensys-170/>

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Wespenbussard

In den Jahren 2018 und 2019, sowie vermutlich auch im Jahr 2020 fanden laut BioLaGu erfolgreiche Bruten des Wespenbussards in lediglich etwa 360 m Abstand zur nächstgelegenen WEA (WEA 01, Mastfuß) statt.¹⁹ Der Abstand zur WEA 02 beträgt etwa 390 m, die weiteren beiden WEA 03 und WEA 04 befinden sich über 700 m entfernt. Die durchgeführte RNA zeigte, dass knapp 58% aller insgesamt 288 Flugminuten im Höhenbereich zwischen 60 bis 250 m und damit im potentiellen Gefahrenbereich der Rotoren stattfinden. Einen ähnlichen Anteil an Flügen im potentiellen Gefahrenbereich ermittelten auch GELPE & STÜBING (2020²⁰). Sie stellten in ihrer Untersuchung fest, dass diese Art in Brutplatznähe zuerst in 100-250 m Höhe aufsteigt und von dort zur Nahrungsfläche fliegt, wo ein niedriger Suchflug stattfindet.

Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmenflächen haben kein Potential als Ablenkfläche dienen zu können. Bis auf die Extensivierung von Grünland werden hier überbaute Biotope bzw. Einzelbäume lediglich an anderer Stelle wiederhergestellt und keine zusätzlichen Biotope geschaffen. Die Grünlandextensivierung erhöht vermutlich das Insektenvorkommen und die Vielfalt. Dies ist aber nicht ausreichend, um eine Ablenkung für den Wespenbussard haben zu können. Ablenkflächen müssen, um dem Nahrungsspezialisten Wespenbussard als Nahrungshabitat dienen zu können, ein hohes Potenzial an Nistmöglichkeiten für Hautflügler bieten, welche gut erreichbar sein müssen. Dies ist bei keinem der Maßnahmen gegeben. Der Mastfußbereich sowie neue Zuwegungen und Kranstellflächen bieten neue, offene Strukturen die generell ein hohes Nistpotential für Hautflügler bieten. Mit einer entsprechenden Mastfußgestaltung wird lediglich die zusätzliche Anlockwirkung möglichst verhindert.

Die hohe Schlaggefahr besteht vor allem bei Balz- und Revierverteidigungsflügen sowie bei Beutetransporten und weniger bei Nahrungsflügen. Somit würde auch eine geeignete Ablenkfläche das erhöhte Tötungsrisiko nicht unter die Signifikanzschwelle senken. Das VG Gießen kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass der Wespenbussard durch sein artspezifisches Verhalten ungewöhnlich stark durch Windkraftanlagen gefährdet ist. In der Schlagopferliste von Dürr sind zwar noch nicht viele Schlagopfer zu verzeichnen aber es gibt auf Grund der hohen Verwechslungsgefahr mit dem Mäusebussard eine hohe Dunkelziffer (VG Gießen Urteile vom 17.05.2021 – 3L 3017/20 und vom 22.01.2020 – 1 K 6019/18). Auch die Populationsgröße ist mit lediglich etwa 500 Brutpaaren in Niedersachsen nur gering (zum Vergleich: 14.000 Reviere beim Mäusebussard)²¹. Laut der ARSU GMBH (2021²²) gibt es, abgesehen von Pauschalabschaltungen, keine spezifischen und nachweislich wirksamen Schutzmaßnahmen. Ein entsprechendes Abschaltkonzept für den Wespenbussard ist notwendig, um dem signifikant erhöhten Tötungsrisiko entgegen zu. Die Abschaltzeiten berücksichtigen hierbei im Gegensatz zu anderen Abschaltkonzepten die nach GELPE & STÜBING (2020) ermittelte Hauptaktivitätsphase von 8 bis 17 Uhr, statt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang pauschal abzuschalten. Auf Grund der Nähe zum Brutplatz, welcher sich innerhalb des Kernbereichs von 500

¹⁹ Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Umwelt, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 04.04.2022 sehen zukünftig für den Wespenbussard einen artspezifischen Tabubereich von 500 m um den Brutplatz vor.

²⁰ Gelpke, C. & Stübing, S. (2020), Hinweise zum Flugverhalten und zu Aktivitätsmustern des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) während der Brutzeit in Hessen. In: Vogel und Umwelt 24: 103 - 114, Wiesbaden.

²¹ Krüger T. & Sandkühler, K. (2022). Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung. Oktober 2021. Inform. D. Naturschutz Nieders. 42 (2) (2022): 111 - 174

²² ARSU GmbH (2021). Windenergie und der Erhalt der Vogelbestände. Regelvorschläge im Kontext einer gesetzlichen Pauschalausnahme. Erstellt im Auftrag von: Stiftung Klimaneutralität. 26.04.2021 **Bei Verwendung dieser Studie ist zu beachten, dass diese gesetzliche Pauschalausnahme aktuell nicht existiert (siehe EuGH Urteil vom 4.03.2021 – C-473/ und C474/19).**

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

m (nach SPRÖTGE ET AL. 2018) befindet, ist zum Schutz des Wespenbussards eine Abschaltung bis 8 m/s Windgeschwindigkeit notwendig. Da der UNB bisher keine Studien über den Einfluss des Wetters auf das Flugverhalten des Wespenbussards in Horstnähe bekannt sind, können bis auf die Einschränkung der Abschaltzeiten bezüglich stärkeren Regens keine weiteren Einschränkungen vorgenommen werden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVP die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2021 Nr. 20“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 29.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand September 2021, wurden während des Zeitraums vom 15.11.2021 bis zum 03.01.2022 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Bis einschließlich 03.02.2022 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde Einwendungsschreiben von 3 Privat-Einwendern eingegangen.

Am 14.03.2022 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen, eine Niederschrift zu dem stattgefundenen Erörterungstermin wird den Einwendern mit einer Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheids zugestellt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen, die zu den nachfolgend aufgeführten Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

Schallimmissionen:

Die TA Lärm kennt keine Grenzwerte für Schallimmissionen, sondern gibt lediglich Immissionsrichtwerte an, die gemäß Tabelle 11 der Immissionsprognose nicht überschritten werden. In Nr. 2 letzter Absatz (S. 4) der aktuellen LAI Hinweise ist zu finden: „Beurteilungspegel sind nach den Rundungs-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

regeln der DIN 1333 ²³ gemäß Ziffer 4.5.1 als ganzzahlige Werte anzugeben.“ Unter Anwendung dieser Regelungen sind alle Schall-Immissionsrichtwerte eingehalten, damit ist von keinen erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Schattenwurfimmissionen:

In der Schattenwurfprognose ergeben sich rechnerische Überschreitungen maßgebender Immissionsrichtwerte. Durch den Betrieb eines sogenannten „Schattenwurfmoduls“ wird ggf. durch Abschaltung einzelner Windkraftanlagen die Einhaltung der IRW sichergestellt.

Ein Anspruch auf belästigungsfreies Wohnen besteht grundsätzlich nicht. Insofern sind Belästigungen in dem Maß hinzunehmen, wie sie als nicht erheblich i.S. des BImSchG gelten. Die Erheblichkeitsschwelle ergibt sich hier aus den in der Schattenwurfprognose genannten IRW. Durch den Betrieb eines sogenannten „Schattenwurfmoduls“ wird ggf. durch Abschaltung einzelner Windkraftanlagen die Einhaltung der IRW sichergestellt.

Mit Blick auf die Ergebnisse der Schattenwurfprognose wurden keine nachvollziehbaren Gründe genannt, die diese zweifelhaft erscheinen lassen. Die angesprochene Tabelle 5 sowie die angegebene Gesamtbelastung sind nicht fehlerhaft. Die in Tabelle 5 dargestellte Beschattungsdauer zeigt nur die astronomisch maximal mögliche Werte pro Tag. Entgegen der Werte in Tabelle 4 findet nicht zwangsläufig eine Aufsummierung der maximal möglichen Werte pro Tag für die Gesamtbelastung statt, da der Schattenwurf aufgrund der Geometrien und der Entfernung des geplanten WP zum Bestandswindpark nicht zwangsläufig zur selben Zeit am IO stattfindet. Die Vorbelastung sowie Zusatzbelastung wurden anhand des Programms Windpro berechnet. Die daraus resultierenden Werte sind der Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 der Schattenwurfprognose zu entnehmen. Die Berechnungsmethode wurde im Rahmen des Erörterungstermins ausführlich erläutert.

Eine vermeintliche Wertminderung privaten Eigentums ist nicht Prüfgegenstand eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Fragen und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 14.12.2015) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz führt hierzu unter Nr. 30 aus: „Der Marktwert von Immobilien (Grundstücke, Bauten) hängt von diversen Einflussfaktoren auf Angebots- und Nachfrageseite ab. Dabei spielen das konkrete Objekt, die Lage und das Umfeld eine Rolle - aber auch anderweitige Dinge wie z.B. räumliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. Der konkrete Einfluss einzelner Windenergievorhaben auf Immobilienwerte ist nicht ohne weiteres feststellbar. Zumeist internationale wissenschaftliche Untersuchungen kommen überwiegend zu dem Ergebnis, dass langfristig kein wertmindernder Effekt gegeben sei“. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt u.a. auch der „Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise“ der EnergieAgentur.NRW GmbH, Stand 07/2017.

Etwaige physikalische Einwirkungen auf Immobilien, die zu Wertminderungen führen sollten, wären gegenüber der Anlagenbetreiberin zivilrechtlich einklagbar, andere etwaige Einwirkungen hingegen nicht, da rechtmäßige Nutzungen das Eigentum sozialadäquat einschränken. Durch den Betrieb der Anlage möglicherweise bedingte Wertminderungen bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob bestimmte Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Solange und soweit eine bestimmte Bebauung oder bauliche Nutzung eines Nachbargrundstückes - wie hier - in bodenrechtlicher Hinsicht nicht zu unzumutbaren bzw. „rücksichtslosen“ Einwirkungen führt, hat der Eigentümer eine mit diesem Bauvorhaben gegebenenfalls verbundene Wertminderung des eigenen Grundstückes vielmehr regelmäßig hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 1978 - 4 C 96.76 - BauR 1978, 289; Beschluss vom 6. Dezember 1996 - 4 B 215/96 - BRS 58 Nr. 164, jeweils m.w.N.).

Belange der Raumordnung

²³ DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (DIN): DIN 1333: Zahlenangaben. 1992-02. Berlin (D) : Beuth-Verlag GmbH, 1992

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg enthält keine Aussagen zur Windenergienutzung. Grundlage der Prüfung ist somit allein § 35 BauGB. Nach diesem dürfen raumbedeutsame Vorhaben (um ein solches handelt es sich hier) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB). Ein solcher Zielverstoß liegt hier nicht vor, die im RROP formulierten Ziele stehen einer Windenergienutzung generell nicht entgegen.

Zudem dürfen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 35. Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden verschiedene öffentliche Stellen beteiligt, welche auch raumordnerisch relevante Belange vertreten (z.B. die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt, des Straßenverkehrs oder des Naturschutzes). Von Seiten dieser Stellen wurden positive Stellungnahmen abgegeben. Somit ist anzunehmen, dass das Vorhaben den von den vorgenannten Stellen vertretenen raumordnerischen Belangen nicht widerspricht.

Die WEA sollen innerhalb eines Gebietes errichtet werden, welches durch das RROP 2019 als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wurde. Mit Urteil des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20) wurde der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP 2019 für unwirksam erklärt. Auch wenn der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP keine Rechtskraft mehr besitzt, kann die in diesem Rahmen vorgenommene inhaltliche Prüfung als Indiz für eine Raumverträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Das entsprechende Gebietsblatt zum Gebiet Nr. 21 kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche, auf der nun 4 WEA errichtet werden sollen, als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist. Dieser fachlichen Einschätzung wird sich weiterhin angeschlossen.

Die Potenzialflächenbewertung des RROP ist dabei nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Wenn der Mindestabstand zwischen zwei Teilgebieten wie hier weniger als 500 m beträgt (RROP 2019, Begründung S. 93) (Abstand zwischen östliche / westliche Potenzialfläche 21 ca. 280 m), sind diese nicht als getrennte Vorranggebiete zu handhaben. Entsprechend greift die 3 km Mindestabstandsregelung hier nicht. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass der in der Einwendung genannte Punkt im o.g. Urteil zum RROP nicht kritisiert und erwähnt wurde.

Brandschutz

Gemäß Punkt 3.5.3.5 Brandschutz des Windenergieerlasses vom 02.09.2021 ist ein Abstand zu Waldflächen nur notwendig, wenn diese >5ha und mit der Baumart Kiefer bestockt sind. Aufgrund des vorliegenden Mischwaldes halten die Planungen die Anforderungen des Erlasses ein. Zudem liegt ein Typenspezifisches und Standortspezifisches Brandschutzkonzept vor. Für die Löschwasserversorgung werden die Löschfahrzeuge der Feuerwehr genutzt, da bei einem Brand ein Löschen der WEA nicht möglich ist und nur brennende Teile am Boden gelöscht werden können.

Landschaftsbild

Grundsätzlich besteht im Zuge der Energiewende der gesellschaftliche Konsens, dass die Errichtung von WEA trotz der generell damit verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zumindest bis zu gewissen Maßen zu akzeptieren ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung sagt dazu (BVerwG 4 B 7.03): „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durch ein Vorhaben (hier: Windkraftwerk) wird nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit eine Landschaft bereits durch technische Einrichtungen und Bauten vorbe-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

lastet ist.“ Diesbezüglich sind die beiden bestehenden WEA, für die parallel ein Repoweringverfahren anhängig ist, sowie die im Osten sichtbaren Hochspannungsfreileitungen zu benennen.

Um die „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern, erfolgt im Rahmen der Planungen eine Konzentrierung von Anlagen auf ausgewiesene Flächen. Flächen, welche nach den Kriterien des Naturschutzes und der Landespflege ein schutzwürdiges Landschaftsbild vorweisen, werden auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme oder der Flächennutzungsplanung von WEA freigehalten. Konfliktfreie Flächen für die Windenergienutzung existieren praktisch kaum. „Umso mehr kommt es darauf an, im Rahmen einer sorgsam Regional- und Bauleitplanung vor Ort die besten Lösungen, d.h. möglichst konfliktarme und geeignete Flächen, zu ermitteln“ (MU 2015²⁴).

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA lässt sich im Allgemeinen nicht verhindern. Auch die Wiederherstellung lässt sich aufgrund der optischen Wirkungen der Anlagen in der Regel nicht erreichen. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist nicht oder nur geringfügig möglich. Deshalb ist für den nicht kompensierbaren Teil der Eingriffsfolgen ein Ersatzgeld zu leisten.

Naturschutz

Am 24.02.2016 wurde der sogenannte **Windenergieerlass (WEE)** vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verbindlich für Niedersachsen eingeführt und ist am 02.09.2021 in der überarbeiteten Fassung in Kraft getreten. Der „**Leitfaden** Umsetzung des **Artenschutzes** bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ ist als Anlage 2 Bestandteil des WEE vom 24.02.2016 und verbindlich anzuwenden. Der Artenschutzleitfaden gibt **landesweit den einheitlichen Standard für die Untersuchungen** der Avifauna und Fledermäuse vor und darf nur im begründeten Einzelfall unterschritten werden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 28.06.2019 – 12 ME 57/19).

Der Untersuchungsumfang der Fachgutachten aus dem Kapitel zu Natur und Landschaft der Antragsunterlagen entspricht vollständig den Vorgaben des Artenschutzleitfadens und ist nicht zu beanstanden.

Die Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist **eine Artenschutzprüfung (ASP)**. Sobald nicht sichergestellt werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden, ist eine vertiefende Art- für Art-Betrachtung durchzuführen. Im **ersten** Schritt der ASP wird das **Artenspektrum** ermittelt und geprüft, ob und bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und **bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte** auftreten könnten. Im **zweiten** Schritt werden in einer **Art-für-Art-Betrachtung** die **Zugriffsverbote²⁵** geprüft und ggf. erforderliche **Vermeidungsmaßnahmen** konzipiert.

Der Schutzstatus oder der Gefährdungsstatus der einzelnen Art alleine hat keinen Einfluss auf die Windparkplanung. Maßgeblich hierfür ist die Art-für-Art Betrachtung und damit verbunden die Beurteilung ob das **Tötungsrisiko signifikant erhöht** ist (§44 (1) Nr.1 BNatSchG), die **Störung einen erheblichen** Einfluss auf die Population hat (§44 (1) Nr.2 BNatSchG) oder **Fortpflanzungsstätten zerstört** werden (§44 (1) Nr.3 BNatSchG). Diese Prüfung wird für alle im

²⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU, 2015): Fragen und Antworten zum Windenergieerlass. Stand 14.12.2015

²⁵ Verbot Nr. 1: Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1, BNatSchG; Verbot Nr. 2: Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2, BNatSchG; Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3, BNatSchG

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Gebiet betroffenen Tierarten, wie z.B. den Kranich und den Rotmilan durchgeführt

Vorkommen des Kranichs

Aufgrund der Beobachtungen des Kranichs während der Brutvogelkartierung und der Raumnutzungsanalyse (2018 und 2019) ist von einem Brutpaar im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiet bzw. im südlichen Aßbruch (Wald) in einer Entfernung von ca. 400 – 500 m zu den geplanten Anlagen auszugehen, welches im Rahmen des Einwendungsverfahrens bestätigt wird. Die Vorrangfläche wird sowohl für die Nahrungssuche als auch für Überflüge genutzt. Deutlich häufiger findet die Nutzung auf dem Grünland südlich des Aßbruchs und generell außerhalb der Vorrangfläche statt. Im 500 m Radius um die Anlagen wurden zudem mehrere rastende Kraniche dokumentiert, der größte Trupp umfasste 65 Kraniche am 15.02.2019.

Der Kranich ist nach der Schlagopferkartei von DÜRR kein häufiges Schlagopfer (29 Schlagopfer in Deutschland, DÜRR 2022²⁶, Stand 17.06.2022), da er sich oft unterhalb des Rotorradius zu Fuß oder niedrig fliegend bewegt bzw. während des Vogelzugs höher fliegt oder ausweicht. In der Regel finden die Flüge bei günstiger Wetterlage in großer Höhe und damit nicht im Höhenbereich der Rotoren statt. Nur bei ungünstigem Wetter fliegen Kraniche auch in Rotorhöhe, zeigen dann aber ein Ausweichverhalten (STEINBORN & REICHENBACH 2011²⁷). Die Vogelart ist jedoch sehr störungsempfindlich. Laut SCHELLER & VÖLKER (2007)²⁸ wirken sich Betriebshöhen der WEA von über 100 m bis zu einem Umkreis von 400 m beeinträchtigend auf die Brutplatzwahl aus (Störung). Aufgrund der Entfernung zwischen dem Brutplatz und den geplanten Anlagen und der Sichtverschattung durch den Wald ist davon auszugehen, dass der Brutplatz weiterhin von Kranichen genutzt wird. Zudem stehen genügend potentielle Brutplätze im weiteren Umfeld zur Verfügung und es ist kein erheblicher negativer Effekt auf die lokale Population zu erwarten. Es kommt somit zu keiner Verletzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Vorkommen des Rotmilans

Im Jahr 2018 wurde kein Revier des Rotmilans innerhalb von 1500 m, dem Prüfradius 1 laut Artenschutzleitfaden, durch den Fachgutachter festgestellt. Im Rahmen des Repowering-Vorhabens wurde im Jahr 2019 auf dem östlichen Teilgebiet der Vorrangfläche in über 1500 m Abstand ein Brutplatz des Rotmilans kartiert. Bei der für das Repowering-Vorhaben durchgeführten Raumnutzungsanalysen wurde eine verstärkte Nutzung der beplanten Fläche im Bereich der geplanten Anlagen WEA 03 und 04 festgestellt (BioLaGu 2021²⁹, BioLaGu 2020³⁰). Daher sind vom Antragsteller für diese beiden Windräder Abschaltzeiten zum Schutz des Rotmilans einzuhalten, welche über die Nebenbestimmungen festgelegt wurden.

²⁶ Dürr, T. (2022): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Stand 17.06.2022. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzswarte/arbeitschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermause/>

²⁷ Steinborn, H., & Reichenbach, M. (2011). Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen. Naturkundl. Beitr. Ldkr. Uelzen, Heft 3: 113 - 127

²⁸ Scheller, W., & VÖKLER, F. (2007). Zur Brutplatzwahl von Kranich *Grus grus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Ornithologischer Rundbrief für Mecklenburg-Vorpommern, 46(1), 1-24.

²⁹ BioLaGu (2021) Avifaunistische Untersuchungen 2018/2019 im Bereich des Vorranggebietes „Klein Süstedt“, Landkreis Uelzen, Niedersachsen. Auftraggeber: wpd onshore GmbH & Co. KG. Februar 2021.

³⁰ BioLaGu (2020) Avifaunistische Untersuchungen 2019/2020 im Bereich des geplanten Repowerings zweier WEA am Standort „Klein Süstedt“, Landkreis Uelzen, Niedersachsen. Auftraggeber: EE Süstedt ApS & Co. KG. Juli 2020.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a 9. BImSchV

Allgemeines

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Landkreis Uelzen in der Samtgemeinde Suderburg auf dem Gebiet der Gemeinde Suderburg. Das Vorranggebiet liegt zwischen den Ortschaften Klein Süstedt, Böddenstedt, Holthusen II und Hansen.

Die zukünftigen WEA-Standorte liegen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung "Klein Süstedt" des inzwischen unwirksamen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen aus dem Jahr 2019. Das Regionale Raumordnungsprogramm wurde während des antragsgegenständlichen Genehmigungsverfahrens vom OVG Lüneburg für unwirksam erklärt. Entgegenstehende Flächennutzungspläne oder andere entgegenstehende öffentliche Belange gibt es nicht, sodass das Vorhaben als raumverträglich anzusehen ist.

Errichtet werden sollen vier WEA des Anlagentyps GE 5.5-158. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 161 m bei einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m. Die Nennleistung liegt jeweils bei 5,5 MW.

Für die geplanten WEA liegt vom Antragsteller ein Erschließungskonzept vor. Im Rahmen der Eingriffsminimierung werden weitestgehend vorhandene Feld- und Wirtschaftswege genutzt und ausgebaut. Weiterhin werden für den Bau und Betrieb der WEA dauerhaft befestigte Bereiche mit einer wassergebundenen Schotterdecke auf den betroffenen Ackerflächen angelegt. Temporär werden für die Bauphase Hilfsflächen in Anspruch genommen, die zum größten Teil auf Ackerflächen liegen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Mögliche Umweltauswirkungen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben können sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (hier insbesondere für die Schutzgüter Flora bzw. Biotope, Fauna und Boden), Schallimmissionen, Schattenwurf, Kollisionsgefahren für Avifauna und Fledermäuse, eine potenzielle Erhöhung der Waldbrandgefahr, visuelle Auswirkungen durch die Bauphase und den Betrieb der WEA sowie Unfallgefahren durch Eisabwurf und Havarien. Im Sinne des Vermeidungsgebots wurde das Vorhaben derart optimiert, dass Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ggf. ausgeglichen werden.

Durch die Konzentration der Anlagen in einem Vorranggebiet außerhalb von Siedlungs- und Schutzgebieten oder anderen geschützten Bereichen nach Naturschutzrecht sowie der Ausstattung der WEA mit einer Vielzahl sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Abschaltautomaten, Blitzschutz etc. werden viele potenziell nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Im Umkreis von 1,5 km um das Vorranggebiet Nr. 21 „Klein Süstedt“ sind die nachfolgend aufgeführten Wohnstätten vorhanden:

Ort	Gebietstyp	Richtung von nächstgelegener WEA	Entfernung zur nächstgelegenen WEA (Rotorspitze)
Klein Süstedt	Dorfgebiet	Südosten	> 1.000 m
Böddenstedt	Allgemeines Wohngebiet Dorfgebiet	Südwesten	> 1.000 m > 1.000 m
Hansen	Dorfgebiet	Norden	> 1.000 m
Neu Jerusalem	Allgemeines Wohngebiet	Süden	> 1.000 m

Durch den Betrieb des Windparks kommt es zu Lärmimmissionen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 11.11.2020, Revision 3 vom 30.03.2022, wurde geprüft und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte wurden formuliert. Es kann mit den genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommt.

Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 11.11.2020 kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte durch Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, eine Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Auch durch die vorzunehmende Hindernisbefeuern sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben bedarf aufgrund der Höhe der WEA der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuern sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuern sind nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Zur zusätzlichen Minimierung der Lichtemissionen ist die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung geplant.

Gemäß Windenergieerlass des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist eine mögliche optische bedrängende Wirkung der WEA zu untersuchen. Bei einer Entfernung von mehr als der dreifachen Gesamthöhe der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist, gemäß der aktuellen Rechtsprechung, nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Da die nächstgelegene Wohnbebauung über 1000 m von den WEA entfernt ist und damit die dreifache Gesamthöhe deutlich übersteigt, ist im vorliegenden Fall eine optisch bedrängende Wirkung der WEA nicht gegeben.

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern von WEA kommen, was während des Betriebs beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Da alle vier WEA über ein Eiserkennungssystem verfügen und bei Eisansatz automatisch abgeschaltet werden, geht keine Gefährdung durch Eisabwurf von den WEA aus.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb ist zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Eine unzulässige Gefährdung bzw. unzulässige Beeinträchtigung durch Eisabwurf kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind WEA so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Branderweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird.

Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mehrere hundert Meter von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.

Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Aufgrund der Lage der WEA mit entsprechender Entfernung zur Kieferwäldern müssen die WEA nicht mit einer automatischen Löschvorrichtung in der Gondel ausgestattet werden.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge stärker gefährdet als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie eine Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten sowie die Prüfungen der unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschriebene Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

1. Schutzgebiete und weitere für Natur und Landschaft wertvolle Schutzgüter

Die Betrachtung der Schutzgebiete erfolgte in einem 5 km-Radius um die geplanten Anlagen. Innerhalb dieses Radius befinden sich keine Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke, oder Naturdenkmäler. Somit ist aufgrund der großen Entfernung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Östlich des beplanten Vorranggebiet liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Holdenstedter Teiche“ in

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

etwa 3,5 km Entfernung. Das NSG „*Mönchsbruch*“ befindet sich ca. 5 km westlich.

Im Abstand von über 1000 m westlich, nördlich und östlich befinden sich die drei Landschaftsschutzgebiete (LSG) „*Unteres Gerdautal*“ (LSG UE 009), „*Mittleres Gerdautal*“ (LSG UE 029) und „*Oberes Gerdautal*“ (LSG UE 020). Das LSG „*Hardautal zwischen Holdenstedt und Holxen*“ (LSG UE 006) befindet sich ca. 3,3 km südöstlich. Etwa 3,6 km nordöstlich befindet sich das LSG „*Stadforst Uelzen*“ (LSG UE 025).

Das FFH-Gebiet „*Ilmenau mit Nebenbächen*“ zieht sich mit einer Fläche von ca. 5400 ha über die Landkreise Lüneburg, Uelzen, Celle und den Heidekreis und ist Bestandteil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Aufgrund der Entfernungen sind keine Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete und des FFH-Gebiets durch die geplanten Windräder zu erwarten. Die schutzgebietspezifischen (Erhaltungs-) Ziele bleiben unberührt.

Im Umkreis von 500 m wurden 4 Biotope kartiert, welche in einer bestimmten Ausprägung nach § 30 BNatSchG geschützt sind (Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche (WE); Sonstiger Sumpfwald (WN), Sauergras-, Binsen und Staudenried (NS) sowie nährstoffreiches Stillgewässer (SE)). Ein nach § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil wurde nicht kartiert. Sämtliche geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile liegen in ausreichender Entfernung, werden nicht überbaut und dadurch nicht beeinträchtigt.

2. Avifauna

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016) gibt mit seinen Prüfradien Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Innerhalb der Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden. Kommen WEA-empfindliche Vogelarten vor, führt dies jedoch nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA.

„Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten“ (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12/10, Rn. 99, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, Rn. 58) in VG Gießen (1 K 6019/18, Urteil vom 22.01.20). Des Weiteren muss eine Betrachtung erfolgen, ob von den geplanten Anlagen erhebliche Störungen oder Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu erwarten sind. Die Kartierungen der Avifauna innerhalb und im Umkreis der Vorrangfläche wurden vom Planungsbüro BioLaGu in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt. Zusätzlich erfolgte im Jahr 2020 eine Horstkartierung und Besatzkontrolle. Die Untersuchungen wurden in ausreichendem Maße umgesetzt und können, da die Daten nicht älter als 7 Jahre alt sind, als Bewertungsgrundlage für das hier geplante Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Untersuchungsergebnisse des Gutachters sind sehr detailliert dargestellt und aus Sicht der UNB fachlich nachvollziehbar diskutiert worden. Es erfolgte eine umfassende Betrachtung von geschützten und windkraftsensiblen Arten.

2.1. Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (mindestens 500 Radius um das Vorranggebiet = „Engeres“ Untersuchungsgebiet) wurden in der Zeit von März bis Juli 2018 Brutvogelkartierungen durchgeführt und 62 Brutvogelarten festgestellt (oder Brutzeitfeststellungen deuten auf ein mögliches Brüten hin). Von diesen erfassten Vogelarten befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung 10 Arten auf der Roten Lis-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

te (RL) der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015³¹). Alle 10 Arten gelten als gefährdet (RL 3: Bluthänfling, Feldlerche, Grauschnäpper, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Star, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Wespenbussard). Weitere 13 als Brutvögel oder mit einer Brutzeitfeststellung (BZF) kartierte Arten stehen auf der Vorwarnliste (RL V: Baumpieper, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Heidelerche, Kernbeißer, Nachtigall, Stieglitz, Waldschnepfe sowie mit BZF: Kleinspecht, Waldohreule, Waldkauz).

Von den insgesamt 62 Brutvögeln besetzten 26 Arten Reviere auf oder am Rand der beplanten Fläche.

Im „Erweiterten“ Untersuchungsraum (bis 1500 m Radius um die Windvorrangfläche) brüten mindestens 11 weitere Arten. Zwei dieser Arten (RL 2: Turteltaube RL 3; Waldlaubsänger) befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Fünf weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste (RL V: Gartenrotschwanz, Girlitz, Haussperling, Mehlschwalbe, Wachtel).

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 3 nach dem Nds. Windenergieerlass windkraftsensible Greif- und Großvogelarten als Brutvogelarten festgestellt (Wespenbussard, Kranich und Waldschnepfe). Weitere windkraftsensible Vogelarten wurden als Nahrungsgast (RL 2: Rotmilan, Wiesenweihe; RL 3: Baumfalke; RL V: Habicht, Rohrweihe, Turmfalke; ohne Rote Liste Status: Schwarzmilan, Sperber) oder mit einem Überflug / Durchzug (RL 1: Kornweihe; RL 2: Schwarzstorch, Seeadler; RL 3: Fischadler, Weißstorch) registriert.

Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind als Brutvögel des Engeren Untersuchungsgebietes die Arten Wespenbussard, Kranich, Schwarzspecht, Neuntöter und Heidelerche gelistet.

2.2. Windkraftsensible Groß- und Greifvogelarten

Im Jahr 2018 brütete neben dem **Mäusebussard** der Wespenbussard im „Engeren“ Untersuchungsgebiet im Abstand von lediglich 360 m zur nächstgelegenen geplanten WEA. In den Jahren 2018 und 2019 konnte jeweils mindestens ein Jungvogel erfolgreich aufgezogen werden. Auch im Jahr 2020 war der Horst durch das **Wespenbussard**-Paar besetzt, ein Bruterfolg konnte aufgrund der schlechteren Einsehbarkeit nicht bestätigt werden.

Vom Mäusebussard wurden in den Untersuchungsjahren jeweils mehrere Brutpaare innerhalb des 1500 m Radius mit mindestens einem Brutverdacht kartiert. Der geringste Abstand zu den geplanten Anlagen wurde mit 250 m gemessen. Vom **Kranich** besteht ein Brutverdacht im Süden des an die Planfläche angrenzenden Waldgebiets (Aßbruch) in einer Entfernung von ca. 400-500 m zu den geplanten Anlagen. Die Vorrangfläche wird zwar zur Nahrungssuche genutzt, da der Kranich aber unterhalb des Rotorradius meist zu Fuß oder niedrig fliegend unterwegs ist, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach Einschätzung der Gutachter und der UNB nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zwischen dem Brutplatz und den geplanten Anlagen sowie der Sichtverschattung durch den Wald ist auch keine Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatschG zu erwarten.

Da das Brutvorkommen des Wespenbussards innerhalb des 1500 m Radius erst Anfang Juli 2018 festgestellt wurde, wurde zunächst eine Standardraumnutzungsuntersuchung (Standard-RNA) im Radius von 1000 m um das Vorranggebiet durchgeführt. Im Zeitraum vom 13.07. bis 18.08.2018 wurden zudem weitere 10 Beobachtungssitzungen mit insgesamt 54 Stunden durchgeführt. Im Jahr 2019 wurde eine vertiefte Raumnutzungsanalyse (RNA) durchgeführt. Hier wurden an 22 Termine zwischen dem 10.05. bis zum 26.08.2019 mit einem Gesamtbeobachtungszeitraum vom knapp 240

³¹ Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 1-104.

Stunden die Flugbewegungen kartiert und auch weitere Greifvogel- und Falkenarten erfasst. Während der Standard-RNA wurden Mäusebussard, Rotmilan, Rohrweihe, Turmfalke, Wespenbussard, Sperber, Schwarzmilan und Kornweihe festgestellt. Die 5 unterstrichenen Arten sind als windkraftsensibile Arten laut Artenschutzleitfaden (MU 2016) eingestuft. Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Rohrweihe sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Mit 70 von insgesamt 108 Kontakten war der Mäusebussard mit Abstand die am häufigsten ange-troffen Art, gefolgt vom Rotmilan mit 17 Kontakten.

Im Jahr 2019 gelangen im Rahmen der RNA 70 Beobachtungen des Wespenbussards. Die durch-geführte RNA zeigte, dass knapp 58% aller insgesamt 288 Flugminuten im Höhenbereich zwischen 60 bis 250 m und damit im potentiellen Gefahrenbereich der Rotoren stattfinden. Am häufigsten wurde der Wespenbussard im westlichen und südlichen Untersuchungsbereich festgestellt. Es zeigt sich ebenfalls eine häufige Nutzung des beplanten Gebietes, vor allem im Bereich der WEA 01 und 02. Maßnahmen bzw. Abschaltzeiten zur Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle sind notwendig.

Im Jahr 2018 und 2019 wurden laut avifaunistischem Fachgutachten keine Brutplätze des Rotmilans innerhalb des Radius von 1500 m um die geplanten Anlagen festgestellt. Auch die durchgeführte Standardraumnutzungsanalyse zeigte keine auffällige Nutzung der beplanten Fläche. Die umfang-reichere RNA, welche im Zuge der Untersuchungen des angrenzenden Repowering-Vorhabens im Jahr 2019 durchgeführt wurde, kommt hingegen zu einem anderen Ergebnis. Es wurde eine sehr hohe Nutzung des Grünlandes im Bereich der geplanten Anlagen WEA 03 und 04 durch den Rotmilan über den kompletten Kartier-Zeitraum (26.02. – 28.08.2019) festgestellt. Der westliche Bereich der Vorrangfläche mit den geplanten Standorten von WEA 01 und 02 befand sich außerhalb des Untersuchungsgebietes des Repowering-Vorhabens und ist durch das Fehlen entsprechend attrak-tiver Nahrungsflächen vermutlich deutlich weniger attraktiv (BioLaGu 2020³²).

Durch die RNA wurde eine **sehr hohe Frequentierung** durch den Rotmilan im Bereich der Anlagen WEA 03 und 04 nachgewiesen (BioLaGu 2020). Der Betrieb der Anlagen würde ohne wirksame Schutzmaßnahmen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan führen. Maßnah-men bzw. Abschaltzeiten zur Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle sind notwendig.

2.3. Rast- und Gastvögel

Zur Feststellung der Bedeutung des Gebietes für rastende Durchzügler und Wintergäste sowie dem Vorkommen von weiteren Nahrungsgästen wurden während eines Begehungszyklus alle relevanten Habitate (v.a. Offenlandbereiche, Hecken- und weitere Gehölzstrukturen der Halboffenlandschaften) bis ca. 1.000 Metern um die Vorrangfläche kontrolliert. Insgesamt wurden im Rahmen dieser Unter-suchungen 66 Vogelarten (als rastende Durchzügler, Nahrungsgäste, Wintergäste, nachbrutzeitliche Ansammlung oder Nichtbrütergemeinschaften) festgestellt. Kranich und Kiebitz waren die einzigen beiden Arten, die als Rastvogel vorkamen. Beide kamen in so geringer Anzahl vor, dass eine Ein-stufung als „lokal bedeutsames Gastvogellebensraum nach KRÜGER ET AL. (2020)³³ nicht erreicht wurde. Rastvorkommen von Gänsen kamen nicht vor, das Gebiet wird aber regelmäßig von Gänsen (Blässgans, Graugans) und Kranichen überflogen. Für die meisten Singvogelarten und Tauben er-

³² BioLaGu 2020: Avifaunistische Untersuchungen 2019/2020 im Bereich des geplanten Repowerings zweiter WEA am Standort „Klein Süstedt“, Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen, Niedersachsen. Auftraggeber: EE Süstedt ApS & Co. KG. Juli 2020

³³ Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth G. & Brandt T. (2020). Quantitative Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 4. Fassung, Stand 2020. Informationen des Naturschutz Niedersachsen 2/20: 49-72

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

gibt sich eine maximal geringe Bedeutung als Rastvogelgebiet.

Insgesamt ist die Bedeutung der Vorrangfläche als Gastvogellebensraum gering, sodass von den geplanten Anlagen nach derzeitigem Kenntnisstand keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2.4. Zugbewegungen

Während der avifaunistischen Erfassungen wurden, neben rastenden Vogelarten, auch die überfliegenden Zugvögel erfasst. Dabei handelte es sich bei den Beobachtungen um regelmäßige Überflüge durch Bläss- und Graugänsen sowie Kraniche. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Hauptzugkorridors von Kranichen. Diese fliegen hauptsächlich bei Hochdruckwetterlagen mit wenig Wind sehr hoch und somit in der Regel außerhalb der Rotorbereiche der WEA oder sie umfliegen die Windparks.

Ein erhöhtes Konfliktpotential durch eine Verdichtung des Vogelzuges mit größeren Individuenzahlen wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

2.5. Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG. Beeinträchtigungen durch die temporäre Überbauung von Habitaten und den Baustellenbetrieb sind vorwiegend während der Bauphase für einen befristeten Zeitraum zu erwarten. Vor allem während der Vogelbrutzeit besteht eine erhebliche Störung für die in der Nähe brütenden Vögel bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen mit Verlust von Gelegen. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen (Bauzeitenregelung). Ist dies nicht möglich, ist durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass die nötigen Maßnahmen zum Schutz vor Gelegeverlusten durch z.B. Kontrolle vor Baubeginn und Vergrämung ergriffen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger vorgesehen. Die Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sind dagegen unerheblich, da ausreichend gleichwertige Nahrungs- und Ruheflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt sind einige Vogelarten insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen. Durch ihre hochaufragende Struktur mit sich bewegenden großen Rotoren haben WEA außerdem eine Scheuchwirkung, die sich vor allem auf größere Arten auswirkt. Die WEA führen während der Betriebszeit bis zum Rückbau zum Verlust von Brutflächen für Bodenbrüter. Viele Arten finden in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt oder die Beeinträchtigung keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population hat. Für die Vogelarten Rotmilan und Wespenbussard sowie während bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten können erhebliche bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sodass für sie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Diese sind im LBP (wpd onshore GmbH & Co. KG 2021), in der Unterlagennachreichung (Juli 2022) und in den Nebenbestimmungen festgelegt bzw. angepasst und werden im Folgenden näher beschrieben.

Greifvögel

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln werden die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung jeweils ab dem Beginn der Arbeiten für drei Tage in

Veerißer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet (**Temporäre Betriebszeiteinschränkungen**). Diese Abschaltung erfolgt im Umkreis von etwa 300m zum Mastfuß und wurde in der Unterlagennachreichung (Juli 2022) festgelegt und der Nebenbestimmung Nr. 87 angepasst.

Die unattraktive **Mastfußgestaltung** (Nebenbestimmung Nr. 90) verhindert durch einen dichten Bewuchs eine Anlockung von Greifvögeln in den Mastfußbereich.

Da die RNA eine sehr hohe Nutzung des Grünlandbereichs bei WEA 03 und 04 durch den **Rotmilan** zeigte, wurden **Abschaltzeiten** durch die UNB festgelegt. Diese Abschaltzeiten senken das Verletzungs- oder Tötungsrisiko (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle und kommen auch dem **Schwarzmilan** zu Gute, der dieses Gebiet ebenfalls sehr häufig nutzt (Nebenbestimmung Nr. 88).

Von der UNB über die Nebenbestimmung festgelegte **Abschaltzeiten** der WEA 01 und 02 führen zu einer Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) des **Wespensussards** unter die Signifikanzschwelle (Nebenbestimmung Nr. 89).

3. Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m Radius um das Vorhabengebiet) wurden von PLAN NATURA (2021) im Zeitraum vom Mitte April bis zum Mitte Oktober 2018 insgesamt neun Fledermausarten festgestellt, wobei die Artpaare *Myotis brandtii* und *M. mystacinus* sowie *Plecotus auritus* bzw. *P. austriacus* anhand der Rufe nicht unterschieden werden konnten. Fünf dieser Arten werden in Niedersachsen als planungsrelevante Arten eingestuft (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus). Weitere Nachweise erfolgten von Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Langohrfledermaus und Mückenfledermaus.

Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen daher den Vorschriften zum besonderen Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG. Von den erfassten Fledermausarten gelten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus gemäß Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass als windkraftsensibel.

Die Ergebnisse der Kartierungen zeigen, dass die Zwergfledermaus am häufigsten und durchgängig im Untersuchungsgebiet vorkommt. Die Breitflügelfledermaus und der Abendsegler kommen beide etwa ähnlich häufig als zweithäufigste Arten vor. Die Aktivitätsmuster der Rauhautfledermaus und des Großen Abendseglers deuten auf Zugereignisse hin.

Quartiere wurden von PlanNatura nicht festgestellt, es konnte für den Großen Abendsegler aber ein Baumquartier im Wald südöstlich der beplanten Fläche durch den Fledermaus-Fachgutachter des angrenzenden Repowering-Vorhabends ermittelt werden.

Aus den Untersuchungen von Plan Natura ergeben sich zum Teil hohe Fledermaus-Aktivitäten und somit Funktionsräume hoher Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen im Zeitraum Frühjahr, Sommer und Herbst können nicht ausgeschlossen werden und es kann in diesem Zeitraum ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Aus diesen Gründen wurden vom Fachgutachter umfangreiche Abschaltzeiten und ein Gondelmonitoring empfohlen (PLAN NATURA 2020).

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise von Fledermäusen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten während der Bauphase zu erwarten. Als Quartier geeignete Bäume müssen vor einer eventuellen Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen (und weitere Tierarten) kontrolliert werden (**Vermeidungsmaßnahme LBP-V2 Bauzeitenfenster** und Nebenbestimmung Nr. 99).

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen aber durch den Betrieb der WEA zu Zeiten mit erhöhtem

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Fledermausaufkommen. Vom Vorhabenträger vorgesehene und durch die UNB angepasste Abschaltzeiten führen jedoch zu einer Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle (**Maßnahme AFB-SM1 Fledermausabschaltzeiten** und Nebenbestimmung Nr. 84).

4. Sonstige Tierarten

Während für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Untersuchungen durchgeführt wurden, fanden keine detaillierten Erfassungen zu weiteren Tierarten bzw. Artengruppen statt. Hier wurde für den direkten Eingriffsbereich anhand einer Habitatanalyse überschlägig geprüft, ob ein bedeutendes Vorkommen weiterer Arten zu erwarten ist. Die betrachteten Artengruppen umfassen weitere Säugetierarten, Amphibien, Fische, Wirbellose, insbesondere Weichtiere und Gliederfüßer.

Eine besondere Bedeutung des Vorhabengebiets für weitere Säugetiere (außer Fledermäuse), Wirbellose, insbesondere Gliederfüßer und Weichtiere, ist aufgrund der geringen Habitateignung zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht abzuleiten.

Da sich die geplanten Anlagenstandorte auf intensiv genutzten Ackerflächen befinden und in nächster Umgebung keine Feuchtbiotope existieren, kann die Eignung des Vorranggebiets als Lebensraum für Amphibien und Fische grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Literaturangaben (BLANKE 2019³⁴) lassen kein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im betreffenden Messtischblatt vermuten. Auch für weitere Reptilienarten ist zum gegenwertigen Kenntnisstand keine Habitateignung abzuleiten.

Die Eingrenzung der Zeiten für die Baufeldräumung und insbesondere für die Fällung von Bäumen dient auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen von anderen Artengruppen. Zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z.B. Höhlen, die neben Fledermäusen auch von anderen Säugetieren genutzt werden, ist vor der Fällung von Bäumen ganzjährig eine Kontrolle auf Besatz durchzuführen und bei Bedarf mit der UNB Rücksprache zu halten.

Durch die Umsetzung der **Maßnahmen M1 bis M6**, welche als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum und unversiegelter Fläche umgesetzt werden, werden gleichzeitig für viele weitere Arten wichtige Lebens- und Nahrungsräume geschaffen.

5. Pflanzen / Biotope

Das Teilschutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der floristischen Kartierung abgedeckt. Im Jahres 2019 und ergänzend im Jahr 2020 wurden zur Erfassung der vorhandenen Biotope im Vorhabengebiet zuzüglich eines Radius von 500 m flächendeckend kartiert. Die Kartierung erfolgte nach DRACHENFELS 2016³⁵, 2012³⁶). Die Ergebnisse sind in zwei Karten als Anhang 1.1 und 1.2 im LBP dargestellt (wpd onshore GmbH & Co. KG 2021).

Das Untersuchungsgebiet wird durch Kiefernforste armer trockener Standorte dominiert. Im sogenannten Aßbruch ist naturschutzfachlich höherwertiger bodensaurer Buchen- und Eichenmischwald und Fichtenforst gewachsen, im Norden befindet sich ein Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte

³⁴ Blanke I. (2019). Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten – Empfehlungen für Niedersachsen. In: NLWKN Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2019. S. 14-24

³⁵ Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, 1-326, Hannover.

³⁶ Drachenfels, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 1/2012.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag

08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

(geschütztes Biotop). Des Weiteren prägen Ackerflächen und intensiv genutztes Grünland das Landschaftsbild. Entlang der Wege und zwischen Ackerschlägen befinden sich einige nährstoffreiche Gräben, Baumhecken, Baumreihen, vereinzelt naturnahe Feldgehölze, Einzelbäume und zwei kleineren Streuobstbestände. Ein nährstoffreiches Stillgewässer befindet sich im Süden des Untersuchungsgebietes (geschütztes Biotop). Unbefestigte Wege durchziehen das Gebiet und werden meistens von Ruderalfluren trockener Standorte begleitet (wpd onshore GmbH & Co. KG 2021).

Verluste und Veränderungen von vorhandenen Biotopstrukturen ergeben sich zum einen aus den unmittelbaren Anlagenstandorten und zum anderen werden durch das Anlegen neuer oder das Verbreitern vorhandener Wege. In diesen Bereichen gehen Ackerflächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I gem. DRACHENFELS 2012), Ruderalflur, Gras- und Staudenflur, Kiefernforst, Strauch-Baumhecken, Baumhecken und Einzelbäume (Wertstufe III) verloren. Die vorgenannten Biotop- und Einzelbaumverluste werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Der Verlust von unversiegeltem Boden wird durch die Extensivierung von Grünland (**M1**) kompensiert. Der Biotopausgleich für die Beseitigung von Ruderalflur sowie der Gras- und Staudenflur (beides Wertstufe III) erfolgt durch die Entwicklung einer Ruderalflur (**M2**). Der Eingriff in die Strauch-Baumhecke (Wertstufe III) wird durch eine Heckenpflanzung mit Überhältern (**M3**) ausgeglichen. Der Biotopausgleich für die Beseitigung der Baumhecke (Wertstufe III) und von Kiefernforst (Wertstufe III) erfolgt durch eine Baumheckenpflanzung (**M4**) sowie eine Ersatzaufforstung mit Waldsaumpflanzung (**M5**). Die zu fällenden Einzelbäume werden durch die Pflanzung von Obstbäumen (**M6**) kompensiert.

6. Biologische Vielfalt

Der § 7 (1) Nr. 1 BNatSchG definiert die biologische Vielfalt als „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“. Grundziel zur Sicherung der biologischen Vielfalt ist der Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen. Dazu zählt auch das Gewährleisten von Wanderungen und Besiedlungsprozessen. Der Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Ziel ist außerdem der Erhalt der Verteilung der Lebensgemeinschaften und Biotope in ihren entsprechenden naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Wie die vorangegangenen Ausführungen darlegen, bleiben die vorhandene Landschaftsstruktur, vorkommende Biotope und betroffene Schutzgüter in ihrem jetzigen Zustand grundsätzlich erhalten. Beeinträchtigungen von den vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten werden durch individuelle Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatz- sowie Schutzmaßnahmen vermieden, unter die Signifikanzschwelle gesetzt oder ausgeglichen, sodass negative Einflüsse auf die biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

7. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Im Betrachtungsraum kommt es im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Uelzen westlich der Stadt Uelzen in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes bilden die fachlichen Hinweise von KÖHLER & PREIS (2000)³⁷. Der Betrachtungsraum wurde in Landschaftsbildräume eingeteilt und fünfstufig im Spektrum von sehr gering bis hoch bewertet. Eine wesentliche Rolle bei der Bewertung spielen der Strukturreichtum der Landschaft und der dadurch vermittelte landschaftliche Eindruck, welcher die Aspekte Naturnähe, historische Kontinuität und Vielfalt berücksichtigt. Hierbei ist keiner Landschaftsbildeinheit eine sehr hohe Bedeutung (Wertstufe V) beigemessen worden. Der Großteil des Wirkraumes ist von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III). Dem Feuchtwaldkomplex des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ wird eine hohe Bedeutung (Wertstufe IV) zugewiesen. Landschaftsbildeinheiten von geringer oder sehr geringer Bedeutung (Wertstufe II bzw. I) sind nicht betroffen. Siedlungen wurde kein Wert zugeordnet.

Für die Ermittlung der Sichtbeziehungen der geplanten WEA wurden verschattende Elemente und Vorbelastungen, wie Siedlungen, Hecken, Feldgehölze, Wald, Gewerbegebiete und Hochspannungsleitungen, abgegrenzt. Weiterhin gilt eine WEA gemäß der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 10.01.2017 - 4 LC 198/15) als sichtbar, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ des Rotordurchmessers zu sehen ist. Aufgrund der weitreichenden optischen Wirkung lässt sich eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen des Baus von Windenergieanlagen in der Regel nicht erreichen. Aus diesem Grund ist der Vorhabenträger verpflichtet einen Ausgleich in Form von **Ersatzgeld** zu leisten.

Um die Beeinträchtigung durch die WEA möglichst gering zu halten, wurde eine landschaftsverträgliche Farbgestaltung gewählt. Außerdem ist der Einsatz einer **bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung** für diesen Windpark vorgesehen.

8. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden setzt sich aus der oberen Schicht der Erdkruste einschließlich der flüssigen sowie gasförmigen Bestandteile ohne Grundwasser und Gewässerbetten zusammen.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der geplanten WEA-Standorte kommt es auf den Ackerflächen im direkten Umfeld der WEA-Standorte zu Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die baubedingten Bodenarbeiten und –versiegelungen werden im Bereich der Fundamente, der Stell-, Lager- und Montageflächen, sowie der Zuwegung zu den Anlagenstandorten, gewachsene Bodenprofile und –Strukturen stark verändert. Daher liegt für das Schutzgut Boden eine Beeinträchtigung vor, da bodentypische Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen verloren gehen oder eingeschränkt werden.

Für den Kranaufbau und Blattlagerfläche werden die entsprechenden Ackerflächen temporär mit einer Schotterdecke (sofern notwendig) auf Geovlies/Geotextil versehen. Im Bereich dieser temporär benötigten, unbefestigten Hilfsflächen kommt es für die Dauer der Bauphase zu Bodenverdichtungen. Zusätzlich werden Flächen für den Antransport von Anlagenteilen benötigt. Auch hier kommt es zu Bodenverdichtungen für die Dauer der Bauphase. Diese temporären Beeinträchtigungen sind jedoch reversibel und werden vollständig durch die maschinelle Bodenbearbeitung im Rahmen der später wiederaufzunehmenden landwirtschaftlichen Nutzung aufgehoben. Es wird aufgrund der geringen Bedeutung der Ackerflächen und des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes während der Bauphase ausgegangen.

Der betrachtete Eingriffsbereich inklusive bereits vorhandener Wegeflächen, die nur z.T. auf die erforderliche Breite oder Tragfähigkeit ausgebaut werden müssen, beträgt rund 29.232 m², davon werden etwa 10.928 m² lediglich temporär in Anspruch genommen. Für die Betonfundamente wird je Mastfuß Boden in einer Größenordnung von rd. 491 m² versiegelt (gesamte Vollversiegelung rd. 1.964 m²). Alle weiteren Befestigungen, wie Stichwege zu den Anlagenstandorten sowie die Stell- und Montageflächen werden als wasserdurchlässige Schotterwege und -flächen (Teilversiegelung)

³⁷ Köhler, B., & Preiss, A. (2000). Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes: Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20(1).

ausgebaut. Die Flächeninanspruchnahme bewirkt im Bereich der Vollversiegelung (WEA-Fundamente) einen vollständigen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens. Im Bereich der permanenten Teilversiegelung (Wege, Kranstellflächen) werden die vorgenannten Funktionen zumindest eingeschränkt. Der Auftrag einer tragfähigen Schotterdecke wird hier das natürlich gewachsene Bodenprofil und damit die Bodeneigenschaften deutlich überprägen und die Bodenfunktionen einschränken.

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG einzustufen.

Durch die reversible Bodenverdichtung und mit Hilfe der aufgelisteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens hinreichend beachtet und kompensiert.

9. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser splittet sich in den Bereich Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) sowie Grundwasser.

Oberflächengewässer:

Im Bereich des geplanten Windparks Klein Süstedt inklusive der Transport- und Baustellenflächen sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Westlich des Aßbruchs liegt ein naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer (SE §), dessen Ufer mit Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) bestanden ist. Es befindet sich in einem stark eutrophierten Zustand und weist keine Wasservegetation auf. Nordöstlich des Vorranggebiets, nahe der Ortschaft Hansen, fließt in ca. 1,4 km Entfernung die Gerdau von Südost nach Nordwest. Südlich verläuft der Stahlbach in ca. 2 km Entfernung entlang der Ortschaft Böddenstedt. Der Stahlbach fließt weiter in die Hardau, die in einer Entfernung von ca. 4,5 km südöstlich des Vorranggebiets verläuft. Durch das geplante Vorhaben sind keine direkten Eingriffe in Oberflächengewässer geplant, Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind daher nicht zu erwarten.

Grundwasser:

Die geplanten WEA Standorte befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die durchgeführten Erkundungsuntersuchungen im Rahmen der Baugrunduntersuchung geben Auskunft über die lokalen Bodenwasserverhältnisse (Baugrundbüro Klein 2020). Bei den Bohrungen wurden Hinweise auf oberflächennahe Schichtwasserführungen gefunden, welche durch Aufstau von Niederschlags- bzw. Sickerwässern über dem gering durchlässigen Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel verursacht werden. Die Fundamenteinbindetiefen der Anlagenstandorte liegen deutlich oberhalb des mittleren Grundwasserspiegels, sodass kein zusammenhängender Grundwasserspiegel zu erwarten ist. Aufgrund der klimatischen Bedingungen der letzten Jahre in Bezug auf die Niederschlagsmengen ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel vermutlich nicht dem Stand früherer Jahre entspricht und es so aufgrund von länger andauernden Niederschlägen, Starkregenereignissen oder Schneeschmelzen zu einer Vermehrung der Grundwasserneubildung kommen und das Grundwasser zeitweise bis an die Fundamentregion hineinreichen kann. In diesem Rahmen ist für die WEA gegebenenfalls, die Notwendigkeit der zeitweiligen Grundwasserentnahme zum Zwecke der örtlich beschränkten Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) notwendig. Dies hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

Durch die geplante Versiegelung im Bereich der Fundamente wird zwar eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers unterbunden, da aber eine großflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Seitenraum erfolgen soll, ist durch das Vorhaben nicht mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen.

Dies trifft ebenso auf die geplanten Zuwegungen sowie den Kranstellflächen zu, die in wasserdurchlässiger Weise erstellt werden sollen, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung für das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Sofern die oben genannten Bedingungen sowie die Nebenbestimmungen eingehalten werden, sind durch die Errichtung und Betrieb der vier WEA des Windparks Flinten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

tigungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser), die einen Verlust oder eine erhebliche Veränderung von Gewässer- sowie Wasserhaushaltsfunktionen mit sich ziehen würden, zu erwarten.

10. Luft /Klima

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

11. Kulturgüter/Sachgüter

Der Landkreis Uelzen ist geprägt durch seine landwirtschaftliche Struktur, die von diversen Ortschaften und Gemeinden bzw. Waldgebieten begleitet wird. Nach dem zweiten Weltkrieg stieg, was im gesamten Bundesgebiet der Fall war, die Bevölkerungszahl stetig an. Dies führte dazu, dass landwirtschaftliche Elemente nach und nach durch Siedlungserweiterungen überprägt wurden. Landschaftsbestandteile wie Hecken, Wälder und Äcker wurden zunehmend zurückgedrängt. Fast auf das gesamte Kreisgebiet verteilen sich punktuell kulturelle Sachgüter wie Burganlagen, Kultstätten, alte Handelswege sowie Gräber und Siedlungen. Besonders erwähnenswert ist der Bahnhof Uelzen, welcher als Hundertwasser-Bahnhof bekannt ist. Weiter ist der Landkreis Uelzen für diverse archäologische Denkmäler bekannt, insbesondere für das Gräberfeld in der Addenstorfer Heide. Von besonderer Bedeutung in der Kreisstadt sind die zahlreichen mittelalterlichen Bauwerke wie mehrere alte Kirchen und Kapellen. Diese werden umrahmt von alten Fachwerkbauten und anderen stilvollen Qualitätsbauten aus dem 19. Jahrhundert. Ebenfalls als Sachgüter anzusprechen sind die umliegenden forst- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie die Bahnlinie.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere archäologische Bodendenkmäler, ein einmaliger Fund im Vorranggebiet selbst. Nahe der Zuwegung im Norden sind mehrere Grabhügel und ein Pflanzkamp verzeichnet, welche m Gelände nur noch ansatzweise zu erkennen sind.

Im weiteren Umfeld zum Eingriffsbereich sind auch Einzeldenkmale gemäß § 3.2 NDSchG vorhanden, so etwa in der Ortschaft Böddenstedt diverse Hofanlagen und ein Kriegerdenkmal. Da jedoch im Umfeld von 1 km um das Vorhaben keine Baudenkmale oder kulturell bedeutsame Orte bekannt sind, ist nicht von Auswirkungen durch bau- bzw. betriebsbedingte Immissionen auszugehen. Baudenkmale, die sich in über einem Kilometer Entfernung befinden, gliedern sich in die umgebenden Ortskulissen ein, sodass keine markanten Sichtbeziehungen bestehen.

Auch im Übrigen sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter/Sachgüter zu erwarten.

12. Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, ausreichend weiter Abstände zu Brutstandorten, geringer Störungsempfindlichkeiten und geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Nicht vermeidbare nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere, Boden und Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme, Rotationsbewegungen der Rotorblätter mit Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse und eine optische Dominanz der WEA. Diese können im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ergänzend durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden. Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bestehen darüber hinaus keine Bedenken. Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Zu I. 4.:

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Widling

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG
6. Vertragsentwurf zur Bedarfsgerechten Steuerung

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07